

Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz — BStatG)
— Drucksachen 10/5345, 10/6638 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Wernitz, Ströbele, Broll und Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/5345 wurde in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Juni 1986 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 122. Sitzung am 25. Juni 1986 sowie — auf der Grundlage einer am 8. September 1986 durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen — in seiner 126., 127. und 129. Sitzung am 1., 15. und 22. Oktober 1986, in seiner 130., 131., 132., 133. und 134. Sitzung am 5., 12., 18., 25. und 27. November 1986 sowie abschließend in seiner 135. Sitzung am 3. Dezember 1986 eingehend — unter intensiver Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie unter Hinzuziehung von Vertretern des Statistischen Bundesamtes und zweier Statistischer Landesämter — beraten und mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in der vorgelegten Fassung zu empfehlen.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober mit den Stimmen

der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu zu empfehlen.

Der Innenausschuß und die Bundesregierung wurden gebeten, in geeigneter Weise zu prüfen, wie dem Anliegen der Monopolkommission zur Übermittlung von Angaben zu Unternehmensgruppierungen außerhalb des zur Beratung anstehenden Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke entsprochen werden könne.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, in § 16 Abs. 4 folgenden neuen Satz 2 einzufügen:

„Diese Einschränkung gilt nicht gegenüber sachverständigen Kommissionen, deren ausdrücklicher gesetzlicher Auftrag die wissenschaftliche Auswertung bestimmter statistischer Angaben erforderlich macht und die selbst besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterstehen.“

wurde bei Unterstützung durch die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig empfohlen, in § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes die Ermächtigung auf „Wirtschafts-, Lohn-, Beschäftigungs- und Umweltstatistiken“

zu erstrecken. Im übrigen hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

3. Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 1986 einstimmig festgestellt, daß gegen den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Innenausschusses keine verfassungsrechtlichen und rechtlichen Bedenken bestehen. Er hat empfohlen, in § 7 Abs. 1 das Wort „anstehende“ zu streichen.

Der Innenausschuß ist der Empfehlung des Rechtsausschusses, in § 7 Abs. 1 das Wort „anstehende“ zu streichen, nicht gefolgt, da er nicht davon ausgegangen ist, daß es sich insoweit um eine Bezeichnung handelt, die als überflüssig entfallen kann, sondern der Auffassung ist, daß das Wort „anstehende“ in diesem Zusammenhang eine einengende Konkretisierung bedeutet, die zum Ausdruck bringen soll, daß die Anordnung entsprechender Bundesstatistiken für fernliegende Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 nicht möglich wäre.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

1. Zur Anhörung

In bezug auf die Durchführung der öffentlichen Anhörung ist der Ausschuß zwar einerseits davon ausgegangen, daß im Rahmen der Beratungen zum Mikrozensus- und Volkszählungsgesetz auf der Grundlage intensiver öffentlicher Anhörungen die allgemein für die Statistikgesetzgebung aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts zu ziehenden Konsequenzen erörtert und deren Umsetzung in beiden Gesetzgebungsvorhaben äußerst intensiv beraten worden war, so daß auf diese umfangreichen Vorarbeiten sowohl bei Erarbeitung des Regierungsentwurfes als auch im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zurückgegriffen werden konnte. Andererseits war er jedoch auch der Auffassung, daß die konkrete Ausgestaltung gerade des Entwurfs eines Bundesstatistikgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz unter Weiterentwicklung des statistischen Instrumentariums an die Vorgaben des Volkszählungsurteils angepaßt werden sollte, von Sachverständigen beurteilt werden müsse. Dies gelte um so mehr, weil das Bundesstatistikgesetz jene Regelungen enthalte, die grundsätzlich für alle Rechtsvorschriften gelten, die die einzelnen Bundesstatistiken anordnen. Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfes stand im Mittelpunkt der Anhörung einerseits eine generelle Überprüfung, ob der Gesetzentwurf den Anforderungen des Grundgesetzes und den Vorgaben des Volkszählungsurteils entspricht. Ferner wurden die verfassungsrechtlich relevanten Regelungen, die Regelungen zur statistischen Geheimhaltung, die Regelungen zur Verbesserung des statistischen Instrumentariums als notwendige Fortentwicklung der Methoden der amtlichen Statistik sowie die Regelungen zur Abgrenzung zwischen Bundes- und Länderkompetenz im Hinblick auf die

Stellung und Aufgabe des Statistischen Bundesamtes aus verfassungsrechtlicher und aus datenschutzrechtlicher Sicht, aus der Sicht der statistischen Praxis sowie aus der Sicht von Forschung und Wissenschaft beurteilt. Als Sachverständige waren mehrere Datenschutzbeauftragte, ein Verfassungsrechtler, Vertreter der statistischen Praxis, Wissenschaftler, Informatiker und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

Die Ergebnisse der Anhörung sowie eine Reihe der im Rahmen der Anhörung angesprochenen Änderungsvorschläge von Sachverständigen sind im Verlauf der weiteren Beratungen intensiv erörtert und teilweise aufgegriffen worden. Vor allem auch für die Ausgestaltung der Vorschrift des § 15 zur Regelung der Auskunftspflicht war das Ergebnis der Anhörung von großer Bedeutung.

Die Ergebnisse der Anhörung sind von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD einerseits sowie von der Fraktion DIE GRÜNEN andererseits voneinander abweichend eingestuft und daraus im Hinblick auf die zu ziehenden Konsequenzen unterschiedliche Schlußfolgerungen abgeleitet worden. Von daher wird hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung, soweit sie im Rahmen der weiteren Beratungen erörtert wurden und in die Ausgestaltung der empfohlenen Regelungsvorschläge eingeflossen sind oder mit ihnen die Ablehnung von Vorschriften oder Alternativvorschlägen begründet worden ist, auf die Erörterung der Einzelvorschriften verwiesen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — der an dem im geltenden Bundesstatistikgesetz enthaltenen Grundsatz festhält, daß alle Bundesstatistiken durch förmliches Gesetz angeordnet werden müssen — sieht zur Umsetzung der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung einer Anpassung des Bundesstatistikgesetzes an die Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts unter Weiterentwicklung des statistischen Instrumentariums im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- die Beschränkung der durch Rechtsverordnung anzuordnenden Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht auf Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten;
- Vorschriften über Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie über Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale als entscheidende Voraussetzung zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung;
- die Festlegung besonderer Anforderungen an Zähler, Interviewer und andere Beauftragte der statistischen Ämter zur Sicherung der Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit dieser Personen und zur Begründung besonderer Verwertungsverbote in bezug auf die aus der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse;

- die Einschränkung der Ausnahmeregelungen zur statistischen Geheimhaltung;
- die Aufklärung der Befragten zur Förderung der Akzeptanz der Bundesstatistiken in der Bevölkerung.

Der Fortentwicklung des statistischen Instrumentariums dienen Vorschriften über

- die Zugriffsmöglichkeit auf Daten aus allgemein zugänglichen Registern unter bestimmten Voraussetzungen,
- Erhebungen für besondere Zwecke, mit denen ein kurzfristig auftretender Datenbedarf bewältigt und wissenschaftlich-methodische Fragen beantwortet werden können,
- die Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug durch das Statistische Bundesamt,
- die Einrichtung von Adreßdateien als Rationalisierungsinstrumente mit personal- und kostensparenden Auswirkungen sowie zur Begrenzung des Auskunftersuchens bei der Durchführung von Bundesstatistiken.

Die Beschlüsse des Innenausschusses enthalten im wesentlichen neben der Konkretisierung der Verwendungsmöglichkeiten von Adreßdateien in § 13 insbesondere in § 15 die Regelung, daß die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festlegen hat, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Der Bundesregierung ist in § 26 bis zum 1. Januar 1988 eine Berichtspflicht zur Überprüfung der Notwendigkeit bestimmter Auskunftspflichten aufgegeben worden. Ferner ist nach § 16 Abs. 4 eine Übermittlungsmöglichkeit in Tabellenform an oberste Bundes- oder Landesbehörden vorgesehen. Für Gemeinden und Gemeindeverbände wird in § 16 Abs. 5 unter besonderen gesetzlichen Voraussetzungen ein Weg eröffnet, für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben zu erhalten. Darüber hinaus wird nach § 16 Abs. 6 im wissenschaftlichen Bereich die Übermittlungsmöglichkeit auf private Forschungsinstitutionen ausgedehnt. In § 17 wird die Information der zu Befragenden durch die Aufnahme von zwei weiteren Unterrichtsverpflichtungen gegenüber den zu Befragenden verstärkt.

Hinsichtlich der Einzelheiten ist auf die Erörterungen zu den Einzelvorschriften zu verweisen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN, die den Gesetzentwurf abgelehnt hatte, hat u. a. vorgeschlagen, der Aufgabe der Statistik eine Neuorientierung zu geben, Bürgervertreter in den Statistischen Beirat aufzunehmen, keine Erleichterungen im Bereich der Erhebungen für besondere Zwecke vorzusehen sowie insbesondere für natürliche Personen die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung festzuschreiben. Bis auf einen Vorschlag zur Ergänzung des § 17 um die Unterrichtsverpflichtung über Bedeutung und Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern, der auch von der Fraktion der SPD angeregt worden war, wurden die Vorschläge der Fraktion DIE GRÜNEN seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD abgelehnt. Hinsichtlich der

Einzelheiten ist insoweit auf die Erörterung dieser Vorschläge unter V. zu verweisen.

Im Rahmen der Beratungen hatte ferner der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zahlreiche Änderungsvorschläge vorgelegt, die in einer Reihe von Fällen entweder unverändert oder in abgewandelter Form aufgegriffen worden sind. Die Kommunalen Spitzenverbände hatten ferner vorgeschlagen, in § 4 Abs. 3 vorzusehen, daß drei Vertreter der Kommunalstatistik zusätzlich in den Statistischen Beirat zu berufen seien. Diesem Petitem ist der Ausschuß nicht gefolgt. Im übrigen konnte dem Anliegen der Kommunalen Spitzenverbände in der Sache Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten ist auch insoweit auf die Erörterung der Einzelvorschriften zu verweisen.

IV. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Ausschuß hat den empfohlenen Vorschriften der §§ 1 bis 12 und 26 jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD, den §§ 17 bis 22, 24, 25 und 27 einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN und den §§ 13 bis 16 und 23 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Soweit im folgenden Einzelvorschläge nicht erörtert werden, wird ergänzend auf die jeweilige Begründung in Drucksache 10/5345 verwiesen.

1. Zu §§ 1 und 2

Diesbezüglich wurde der Regierungsentwurf unverändert angenommen, so daß zur Begründung im einzelnen auf die Ausführungen der Bundesregierung in Drucksache 10/5345 zu verweisen ist.

2. Zu § 3

Mit der Änderung in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a soll nach Auffassung der Koalitionsfraktionen der Gedanke des Föderalismus etwas stärker betont werden. Die Herstellung des Benehmens mit den statistischen Ämtern der Länder bei der methodischen und technischen Vorbereitung und Weiterentwicklung der Statistiken für Bundeszwecke sei zwar bisher schon praktiziert worden, solle jetzt jedoch ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Mit der Änderung in Absatz 1 unter Nummer 2 Buchstabe b wird dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen. Zur Begründung ist von daher auf die Ausführungen des Bundesrates unter Nummer 1 seiner Stellungnahme zu verweisen.

3. Zu § 4

Dieser Vorschrift hat der Ausschuß in der Fassung des Regierungsentwurfs zugestimmt.

Im Rahmen der Beratungen war seitens der Kommunalen Spitzenverbände dafür plädiert worden, die Regelung dahin gehend auszudehnen, daß als weitere Mitglieder im Statistischen Beirat drei Vertreter der Kommunalstatistik vorgesehen werden. Zur Begründung war hervorgehoben worden, es sei zu begrüßen, daß in § 1 die Produzenten und Nutzer der Bundesstatistik genannt würden. Aus diesem Kreise setzten sich auch die Mitglieder des Statistischen Beirates zusammen. Im Beirat seien auf seiten der Bundes- und Landesstatistik die ausführenden Institutionen vertreten, d. h. die Vertreter der statistischen Ämter. Demgegenüber seien keine Vertreter der ausführenden Statistik aus dem kommunalen Bereich als Mitglieder vorgesehen. Deswegen hätten die Kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, drei Kommunalstatistiker in den Beirat entsenden zu können, weil dies nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Beratungsergebnisse des Beirates haben würde. Gegenüber dem Einwand, daß im Beirat drei Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände als Mitglieder vorgesehen seien, sei hervorzuheben, daß auch die Bundesministerien im Beirat vertreten seien und trotzdem darüber hinaus die Vertreter der ausführenden Institutionen, d. h. der statistischen Ämter auf Bundes- und Landesebene. Es könne zwar davon ausgegangen werden, daß die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände in diesem Bereich kompetent seien. Es gehe jedoch um eine analoge Einbringung der Detailkenntnisse aus der Praxis der statistischen Ämter der Kommunen.

Seitens der Bundesregierung war gegenüber dem Petition der Kommunalen Spitzenverbände daran erinnert worden, daß im Beirat je ein Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände als Mitglied vorgesehen sei. Die Bundesregierung gehe davon aus, daß dies Experten seien, die in der Kommunalstatistik bewandert seien. Darüber hinaus sei sie der Auffassung, daß die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, die Mitglieder im Beirat seien, sich durch einen Vertreter der kommunalstatistischen Ämter begleiten lassen könnten, wenn sie es als notwendig ansähen, so daß dem Anliegen Rechnung getragen werden könnte, ohne daß damit eine ausdrückliche Änderung der Regelung des § 4 verbunden wäre. Wenn dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen werde, sei zu befürchten, daß eine endlose Zahl von Erweiterungswünschen aufkomme.

Im Hinblick darauf, daß in § 4 die Entsendung von drei Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände in den Beirat vorgesehen ist und diesen seitens der Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet worden war, bei Bedarf einen Vertreter der kommunalstatistischen Ämter hinzuzuziehen, hat der Ausschuß davon abgesehen, dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände Rechnung zu tragen. Dabei war darauf hingewiesen worden, daß auch weiteren Wünschen auf Erweiterung der Mitglieder des Bei-

rates — etwa der Wunsch der Evangelischen und der Katholischen Kirche, je einen Vertreter in den Beirat entsenden zu können — nicht Rechnung getragen worden sei, weil davon ausgegangen worden sei, daß dann eine Reihe weiterer Institutionen den Wunsch anmelden würde, im Beirat vertreten zu sein und deren Realisierung dann die Arbeitsfähigkeit des Beirates reduzieren oder gefährden würde, der nach Aussage der Bundesregierung bereits gegenwärtig an der Grenze seiner Arbeitsfähigkeit angelangt sei (vgl. dazu auch unter V.).

4. Zu § 5

4.1

Die Ergänzung in § 5 Abs. 1 greift den entsprechenden Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte. Insoweit ist zur Begründung auf Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

4.2

Die in Absatz 2 vorgesehene Streichung des Begriffs der Lohnstatistiken entspricht ebenfalls einer Empfehlung des Bundesrates, der darauf hingewiesen hatte, daß die Lohnstatistik zu den Wirtschaftsstatistiken zähle und deswegen keine Gründe ersichtlich seien, die Lohnstatistik gesondert zu nennen. Die Bundesregierung hatte diesem Vorschlag des Bundesrates ebenfalls zugestimmt.

Insoweit hatte der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, neben den Begriffen der Wirtschafts- und Umweltstatistiken ausdrücklich die Begriffe der Lohn- und Beschäftigungsstatistiken zu nennen.

Der Innenausschuß hat keine zwingende Notwendigkeit zu dieser gesonderten Auflistung gesehen und sich der Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat angeschlossen, daß der Begriff der Wirtschaftsstatistiken auch die Lohn- und Beschäftigungsstatistiken umfasse.

4.3

Die in § 5 Abs. 2 Satz 1 unter Nummer 2 vorgenommene Änderung ist redaktioneller Art.

4.4

Die unter Nummer 3 in § 5 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Änderung enthält eine inhaltliche Klarstellung.

4.5

In § 5 Abs. 2 Satz 2 wurde eine Folgeänderung im Hinblick auf die in § 15 Abs. 1 vorgesehene Änderung vorgenommen.

4.6

Zu Absatz 2 hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen ferner vorgeschlagen, an diese Regelung einen Satz anzufügen, wonach die Erhebung von Einzelangaben natürlicher Personen nur ohne Auskunftspflicht hätte angeordnet werden dürfen. Zur Begründung hatte er darauf hingewiesen, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sich auf alle Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person beziehe, gleichgültig, ob sie für Zwecke einer Wirtschafts- oder Bevölkerungsstatistik erhoben würden. Ein Eingriff in dieses Recht sei daher nur durch förmliches Gesetz, eine präzisere Verordnungsermächtigung, die das Ausmaß der Eingriffe, die danach möglich seien, für den Bürger erkennbar werden lasse, oder mit Einwilligung des Betroffenen möglich.

Im Rahmen der Beratungen hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ausgeführt, Hintergrund für die Regelung des Absatzes 2, wonach bei Wirtschafts- und Umweltstatistiken Auskunftspflicht angeordnet werden dürfe, Bevölkerungsstatistiken jedoch nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden könnten, sei, daß bei Wirtschaftsstatistiken normalerweise keine personenbezogenen Daten, d. h. Einzelangaben natürlicher Personen erhoben würden. In Einzelfällen könnten jedoch auch personenbeziehbare Daten in diesem Bereich möglich sein. Dies ergebe sich aus der Begründung des Regierungsentwurfes. Gehe man davon aus, würde dies bedeuten, daß aufgrund einer Rechtsverordnung Einzelangaben natürlicher Personen erhoben werden könnten. Deswegen schlage er vor, ganz klarzustellen, daß die Erhebung von Einzelangaben natürlicher Personen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden könne, da er der Auffassung sei, daß auf der Grundlage der vorliegenden Rechtsverordnungsermächtigung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durch Rechtsverordnung eingeschränkt werden könne, da diese Ermächtigung seiner Auffassung nach nicht den Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz entspreche. Er stimme zwar voll der Auffassung zu, daß das überwiegende Allgemeininteresse bei Beteiligung am Wirtschaftsleben anders zu definieren sei, als wenn es um Bevölkerungsstatistiken gehe. Die Schwelle für Eingriffe sei zweifellos geringer. Es gehe jedoch um die Frage, ob nur deswegen, weil die Schwelle eines Eingriffs geringer sei, auf eine gesetzliche Grundlage oder eine präzisere Verordnungsermächtigung verzichtet werden könnte. Wenn es sich um Einzelangaben handle, die von einem Einzelhandelskaufmann erhoben worden seien, unterfielen diese seiner Auffassung nach dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wenn Einzelangaben natürlicher Personen erhoben würden, müßte dazu entweder eine gesetzliche Grundlage vorgesehen werden oder die Ermächtigungsgrundlage müßte präziser gefaßt, d. h. der Eingriff sehr viel präziser in der Ermächtigungsgrundlage dargelegt sein oder es müßte eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen.

Demgegenüber war seitens der Bundesregierung im Rahmen einer Stellungnahme vom 14. Novem-

ber 1986 die Auffassung vertreten worden, daß die Ermächtigung in § 5 Abs. 2 dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Grundgesetz entspreche. Insofern war auf die Stellungnahme des verfassungsrechtlichen Experten zur Anhörung verwiesen worden. Dieser habe u. a. ausgeführt, daß die Ermächtigung in § 5 Abs. 2 des Regierungsentwurfs den rechtsstaatlichen Anforderungen genüge, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß des dadurch begründeten Verordnungsrechts der Exekutive an das Gesetz zu stellen seien (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Die Ermächtigung weise gegenüber dem geltenden Recht (§ 6 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz) deutliche Einschränkungen und Präzisierungen auf. Ferner wurde seitens der Bundesregierung hervorgehoben, daß die Grenzen des Schutzbereiches des informationellen Selbstbestimmungsrechts bei Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Wirtschaftsobjekt in der Anhörung erörtert worden seien. Seitens des verfassungsrechtlichen Experten sei im Rahmen der Anhörung die Frage, ob der Gesetzentwurf den Ansprüchen im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte von Personen, die am Wirtschaftsleben teilnahmen bzw. von Unternehmungen Rechnung trage, mit einem klaren „Ja“ beantwortet worden. Zusätzlich sei in der Anhörung ausgeführt worden, daß der Gesetzentwurf gerade in dieser Frage über das geltende Recht erheblich hinausgehe und mehr als das Gebotene zum Schutz des einzelnen bzw. der Unternehmen vorgesehen sei. Den durch diese Ausführungen zum Ausdruck kommenden Gedanken des höher zu bewertenden Allgemeininteresses an der Existenz und Effizienz der amtlichen Statistik gegenüber dem Einzelinteresse habe in der Anhörung auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bestätigt, indem er ausgeführt habe, daß beim Bürger, der in sonst keiner anderen Eigenschaft dem Staat gegenüber trete, das überwiegende Allgemeininteresse anders zu bewerten sei als bei einem Einzelhandelsunternehmer und es insoweit sicher Differenzierungen gebe. Diese somit auch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz eingeräumte Einschränkung des Individualinteresses gegenüber einem bestehenden höherwertigen Allgemeininteresse finde im wirtschaftlichen Bereich auch Parallelen in anderen Gesetzen. Es sei nur hingewiesen auf die Offenbarungspflicht des Einzelhandelskaufmanns nach dem HGB (§§ 28 ff. Handelsgesetzbuch).

Im Rahmen der Beratungen war seitens der Bundesregierung ergänzend hervorgehoben worden, in der Anhörung sei von allen Sachverständigen die Auffassung vertreten worden, daß sich auch der Einzelhandelskaufmann, der sich am Wirtschaftsleben beteilige, den allgemeinen Regeln, die für das Wirtschaftsleben gälten, unterwerfen müsse. Bei Wirtschaftsstatistiken könne unter keinen Umständen der einzelne Kaufmann, weil insoweit personenbezogene Daten auftreten könnten, von der Auskunftspflicht freigestellt werden. Auch der Einzelhandelskaufmann, bei dem es insoweit um personenbezogene Daten gehe, was nicht bestritten werde, müsse der Auskunftspflicht unterstehen, da ansonsten die gesamte Wirtschaftsstatistik unzureichend würde. Man könne bei Wirtschaftsstatistiken

nicht unterscheiden zwischen juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelhandelskaufleuten. Wer sich am Wirtschaftsleben beteilige, müsse einheitlichen Regelungen unterstellt werden.

Seitens des Ausschusses war die Auffassung der Bundesregierung geteilt und die Ermächtigungsgrundlage in § 5 Abs. 2 als ausreichend angesehen sowie ebenfalls auf die Ausführungen von Sachverständigen im Rahmen der Anhörung hingewiesen worden, wonach derjenige, der am Wirtschaftsleben teilnehme, nicht den gleichen Konditionen unterliege wie der Einzelbürger im öffentlichen Bereich hinsichtlich zu erhebender Daten. Ferner war in diesem Zusammenhang auf die in Absatz 3 vorgesehene Berichtspflicht verwiesen worden. Mit der Regelung des Absatzes 2 solle der Gesetzgeber der Notwendigkeit enthoben werden, zu einer Fülle von Detailfragen jeweils gesetzliche Regelungen zu erlassen, da es eine Fülle wechselnder Bedürfnisse nach Statistiken gebe. Wenn dazu jedesmal ein Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden müßte, nutze dies niemandem. Durch die in Absatz 3 vorgesehene Berichtspflicht sei dem Gesetzgeber jedoch auf der Grundlage der vorgesehenen Berichte die Möglichkeit gegeben zu erkennen, ob von der Verordnungsmächtigung in einer Weise Gebrauch gemacht worden sei, die nicht seinen Vorstellungen entspreche, so daß die Möglichkeit bestehe, in einem solchen Fall gesetzgeberisch einzugreifen. Dies müsse bei der Bewertung des Regelungsvorschlages in Absatz 2 mit in die Betrachtungen einbezogen werden.

Der Ausschuß hat von daher den Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht aufgegriffen.

4.7

Die in § 5 Abs. 3 vorgesehene Berichtspflicht soll der Erleichterung der Kontrolle durch das Parlament über die nach Absatz 2 und für die gemäß § 7 durch die Bundesregierung angeordneten Statistiken dienen.

4.8

Mit der Änderung in § 5 Abs. 4 Satz 1 wurde einem Petitum des Bundesrates Rechnung getragen, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte. Insoweit ist auf Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

4.9

Die in § 5 Abs. 5 vorgesehene Umformulierung des zweiten Halbsatzes von Satz 2 dient der Verdeutlichung, daß für die statistischen Ämter das Recht zur Erstellung von Bundesstatistiken nur dann besteht, wenn eine Rechtsvorschrift ein besonderes

Zugangsrecht zu öffentlichen Registern ausdrücklich vorsieht.

Hinsichtlich einer seitens der Fraktion der SPD zunächst in Erwägung gezogenen Definition des Begriffs der öffentlichen Register im Gesetzestext war seitens der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen dargelegt worden, daß eine klare Definition dieses Begriffes nicht möglich sei. Zur weiteren Präzisierung des Begriffes hatte die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß der unbestimmte Rechtsbegriff „öffentliche Register“ durch das jeweils in Betracht kommende Einzelgesetz konkret ausgefüllt werde. Der Gesetzgeber selbst bediene sich im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze wechselnder Bezeichnungen: Außer Register z. B. Rolle, Kataster, Liste, Buch und Verzeichnis. Dementsprechend bestehe auch kein einheitlicher Sprachgebrauch in der Kommentarliteratur.

Der Ausschuß hat im Verlaufe der Beratungen diese präzisierende Umschreibung des Begriffes als ausreichend angesehen.

Ferner war ihm Rahmen der Beratungen die Frage erörtert worden, ob für die Gewährung eines besonderen Zugangsrechts die Grundlage „Rechtsverordnung“ anstelle von „Rechtsvorschrift“ ausreichend sein solle. Dazu war seitens der Bundesregierung darauf hingewiesen worden, daß der in Absatz 5 Satz 2 verwendete Begriff „Rechtsvorschrift“ Gesetze und Rechtsverordnungen einschließe. In aller Regel werde das besondere Zugangsrecht der statistischen Ämter in förmlichen Gesetzen festgelegt. In diesen Fällen wäre es überhaupt nicht zulässig, diese Anforderung im Bundesstatistikgesetz zu relativieren.

Außerdem waren Überlegungen angestellt worden, ob Absatz 5 Satz 1 auf Wirtschaftsstatistiken beschränkt werden sollte.

Der Ausschuß hatte jedoch davon abgesehen, nachdem seitens der Bundesregierung nach nochmaliger Überprüfung darauf hingewiesen worden war, daß die Hauptanwendungsfälle zwar ganz klar im Bereich der Wirtschaftsstatistik lägen. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß es auch bei anderen Statistiken notwendig und zweckmäßig sein könne, aus allgemein zugänglichen Quellen Angaben zu entnehmen. Es könne daher nicht mit Sicherheit überblickt werden, ob dies nur bei Wirtschaftsstatistiken zur Anwendung komme. Seitens des Ausschusses war dazu erklärt worden, daß eine differenziertere Regelung angestrebt werden müßte, wenn sich im Verlaufe der Praxis zeigen sollte, daß es außerhalb der Wirtschaftsstatistik nur um extreme Ausnahmefälle gehe.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte ferner vorgeschlagen, Absatz 5 zu streichen, weil ein überwiegendes Allgemeininteresse an einer so weitreichenden Durchbrechung des Grundsatzes der gesetzlichen Anordnung von Bundesstatistiken nicht ersichtlich sei. Das Bundesverfassungsgericht habe im Volkszählungsurteil gerade das Ausweichen auf Register problematisiert und dargestellt,

daß dies kein Weg sei, um bestimmten Anforderungen Rechnung zu tragen. Durch Absatz 4 würde allgemein ein Weg geschaffen, um aus vorhandenen Datenbeständen Statistiken zu erstellen. Wenn von der Vorschrift nur wenige Bereiche erfaßt würden, könnten diese einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.

Von einem Vertreter des Statistischen Bundesamtes und eines statistischen Landesamtes war demgegenüber für die Beibehaltung der Regelung des Absatzes 5 plädiert worden. Dieser Regelungsvorschlag resultiere aus der Diskussion um die Entlastung des Bürgers. Danach sollten nicht immer neue Statistiken durchgeführt, sondern verstärkt auch vorhandene Daten ausgewertet werden, damit der Bürger nicht ständig mit neuen Statistiken belastet werde. Insoweit sei vor allem auf den Bereich des Umweltschutzes zu verweisen, bei dem aus vorhandenen Registern statistische Auswertungen durchgeführt werden könnten. Ferner sei diese Vorschrift in bezug auf die Statistiken über Aktiengesellschaften, über Unternehmen, die der Publizitätspflicht unterlägen und über die Konkurs- und Vergleichsverfahren relevant. Die Statistik über Aktiengesellschaften werte beispielsweise die Unterlagen, die im Bundesanzeiger veröffentlicht würden und gleichzeitig Geschäftsberichte aus, die von den Unternehmen vorgelegt würden. Diese Statistik sei eine sehr wesentliche Ergänzung der Bundesstatistik und entlaste auch die Befragten. Aufgrund des Absatzes 5 solle die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Statistiken, die seit vielen Jahren aufbereitet würden, auch weiterhin durchführen zu können. Auch künftig würden Unterlagen dieser Art, namentlich die Gewerbeanzeigen, ausgewertet werden müssen, weil es ein sehr wesentliches Anliegen sei, auch etwas über Unternehmensgründungen zu erfahren, die nur auf diese Art und Weise aufgeschlüsselt werden könnten.

Seitens der Bundesregierung war im Hinblick auf diese Ausführungen hervorgehoben worden, daß das Bedürfnis für diese Regelung von den statistischen Praktikern sehr deutlich dargelegt worden sei. Ein datenschutzrechtlicher Ansatz für Bedenken sei bei dieser Regelung nicht erkennbar, da es dabei um offenkundige Daten gehe. Auch deren Verknüpfung müsse möglich sein. In einem allgemeinen Gesetz über die Statistik sollte die Möglichkeit offengehalten werden, daß offenkundige Daten zu statistischen Zwecken verwendet werden könnten.

Der Ausschuß ist im Hinblick auf die Frage der Notwendigkeit dieser Regelung den Ausführungen der statistischen Praktiker und der Bundesregierung gefolgt.

5. Zu § 6

Die in dieser Vorschrift vorgesehenen Ergänzungen gehen auf Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück. Dieser hatte im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Handhabung der Trennungs- und Lösungsregelung des § 11 Abs. 7 des gel-

tenden Bundesstatistikgesetzes nicht allein dem Ermessen der Verwaltung überlassen bleiben dürfe (BVerfGE 65, 1, 60) eine Präzisierung des Lösungszeitpunktes für erforderlich gehalten, und zwar dergestalt, daß für die statistischen Ämter des Bundes und der Länder kein Informationsverlust eintrete. Zudem war wegen des langen Aufbewahrungszeitraumes der Daten nach Nummer 2 eine Trennungsregelung als unentbehrlich angesehen worden.

Von daher ist in Absatz 1 Satz 4 eine Lösungsregelung für die Angaben nach Nummer 1 sowie in Absatz 1 Satz 5 und in Absatz 2 jeweils eine Trennungsregelung in bezug auf die Angaben nach Nummer 2 vorgesehen.

Abgesehen worden war von einer seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagenen Eingrenzung der Nummer 1 auf die Erhebung solcher Angaben, die zur Bestimmung des in der Rechtsvorschrift bezeichneten Kreises der zu Befragenden erforderlich seien.

Insoweit war seitens der Bundesregierung und von einem Vertreter des Statistischen Bundesamtes sowie eines statistischen Landesamtes zur Notwendigkeit der weitergehenden Fassung des Regierungsentwurfes ausgeführt worden, daß die statistischen Ämter in der Lage sein müßten, nicht nur den Kreis der zu Befragenden zu eruieren, sondern auch eine Strukturierung wichtig sei. Dies werde durch den Begriff der „Zuordnung“ abgedeckt. Insoweit seien etwa Zuordnungen für die einzelnen Sparten innerhalb eines Wirtschaftsbereiches notwendig. Dies sei im Hinblick auf die jeweils unterschiedlich zu gestaltenden Erhebungsvordrucke erforderlich.

Seitens des Ausschusses war unter Berücksichtigung dieser Begründung die Fassung des Regierungsentwurfes beibehalten und ergänzend dazu hervorgehoben worden, daß diese im Ergebnis die Inanspruchnahme der Bürger geringer halte.

6. Zu § 7

6.1

Durch die in § 7 Abs. 1 vorgesehene Änderung wird gegenüber dem Regierungsentwurf der Zweck, für den entsprechende Erhebungen durchgeführt werden dürfen, etwas eingengt.

6.2

Zu § 7 Abs. 1 war ferner seitens der Fraktion der SPD zur Diskussion gestellt worden, ob die Anordnung der unter diese Vorschrift fallenden Bundesstatistiken nur im Wege einer Rechtsverordnung erlassen werden können sollten.

Seitens der Bundesregierung war dazu hervorgehoben worden, daß es gerade Sinn der Vorschrift sei, in gewissen Fällen — d. h. einmal zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anste-

hender Entscheidungen oberster Bundesbehörden sowie zum zweiten zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen, d. h. in Fällen, in denen noch ein relativ kleiner Personenkreis befragt werden müßte — Erhebungen auch ohne Rechtsvorschrift durchführen zu können, um das statistische System etwas elastischer zu gestalten. Die gesamte Systematik des Aufbaues der Bundesstatistik — grundsätzlich gesetzliche Regelungen, bei weniger bedeutsamen Erhebungen Rechtsverordnungen und in Fällen des § 7 Erhebungen ohne Rechtsvorschriften vorzusehen — würde gestört, wenn auch für die Fälle des § 7 eine Rechtsverordnung verlangt würde. Ferner gestattete § 7 Abs. 1 und 2 Erhebungen nur auf der Grundlage freiwilliger Auskünfte. Daher erscheine eine Rechtsverordnung als zusätzliche Legitimation entbehrlich. Darüber hinaus würde im Hinblick auf § 7 Abs. 1 die Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs in Frage gestellt. Da eine entsprechende Rechtsverordnung auch der Zustimmung des Bundesrates bedürfte (vgl. Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes), würde die Länge des Ordnungsverfahrens dem Gesichtspunkt der Kurzfristigkeit der Erledigung entgegenstehen.

Unter Bezugnahme auf diese Begründung hat der Ausschuß davon abgesehen, den Vorschlag aufzugreifen, auch die Statistiken nach § 7 Abs. 1 nur im Wege einer Rechtsverordnung anordnen zu können.

6.3

Die Änderung in § 7 Abs. 2, mit der im Gesetzestext klargestellt werden soll, daß es sich bei den wissenschaftlich-methodischen Fragestellungen um solche auf dem Gebiet der Statistik handelt, geht auf einen Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück.

6.4

Mit der Neuformulierung des Absatzes 3 wird dem Wunsch des Bundesrates Rechnung getragen, eine aus Ländersicht angemessenere Regelung der subsidiären Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes zu treffen.

Insoweit ist zur Begründung im einzelnen auf die Ausführungen des Bundesrates unter Nummer 5 seiner Stellungnahme zu verweisen.

6.5

Im Hinblick auf die Geltung des Absatzes 5 auch für die Fälle des Absatzes 1 wurde die in Absatz 5 vorgesehene Frist für die Wiederholungsbefragungen von zehn auf fünf Jahre vermindert.

6.6

Zu Absatz 5 hatte ferner der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen ange-regt, diesen als neuen Absatz 2 Satz 2 vorzusehen.

Zur Begründung hatte er in einer Stellungnahme dargelegt, daß Wiederholungsbefragungen auf die Befragungen nach Absatz 2 zu beschränken seien, weil zum einen ihre Eignung als Mittel zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs gemäß Absatz 1 zweifelhaft sei und zum anderen in diesem Zeitraum ein Tätigwerden des Gesetz- oder Verordnungsgebers möglich erscheine. Im Hinblick auf die Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen könnten Wiederholungsbefragungen demgegenüber durchaus angebracht sein. Wenn es bei diesen Erhebungen jedoch um die Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden gehe, sei es schwierig nachzuvollziehen, daß hierzu Wiederholungsbefragungen von bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung notwendig sein sollten. Dabei sei zu berücksichtigen, daß es sich bei § 7 um Statistiken ohne gesetzliche Grundlage handele. Dies sei von daher eine Regelung, die über die bisherigen Regelungen des Bundesstatistikgesetzes hinausgehe. Wenn schon eine solche Regelung vorgesehen werde, sollte diese vor dem Hintergrund des Volkszählungsurteils restriktiv ausgestaltet werden.

Seitens des Statistischen Bundesamtes war dazu erläutert worden, daß es bei diesen Wiederholungsbefragungen vor allem um die sog. Panel-Erhebungen gehe. Der Bedarf an entsprechenden Informationen könne kurzfristig entstehen, so daß deswegen eine Erhebung eingeleitet werde. Wenn sich insoweit ein längerfristiger Informationsbedarf ergebe, benötige man für die weiteren Erhebungen sicherlich eine andere Rechtsvorschrift. Wenn jedoch eine Regelung, wie diejenige des Absatzes 5 nicht vorgesehen würde, bestünde die Gefahr, daß bis zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsvorschrift, für deren Verabschiedung ein gewisser Zeitraum benötigt werde, das vorhandene Adressenmaterial vernichtet werden müßte. Im Rahmen der Panel-Erhebungen würden immer wieder die gleichen Leute befragt, um Veränderungen feststellen zu können. Die Erhebungen müßten ohne die Regelung des Absatzes 5 dann neu beginnen und Veränderungen im Verhältnis zum bisherigen Datenmaterial könnten nicht festgestellt werden. In der Regel werde sicherlich ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren ausreichend sein. In Extremfällen müßte jedoch mit einem längeren Zeitraum gerechnet werden.

Seitens der Bundesregierung war darauf hingewiesen worden, daß diese Fragestellung im Verlaufe der Beratungen nochmals mit den Präsidenten der statistischen Landesämter erörtert worden sei. Von diesen sei bestätigt worden, daß es kein Widerspruch sei, wenn Erhebungen zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs durchgeführt und daran längerfristige Beobachtungen anschließen würden. Ein Datenbedarf könne kurzfristig auftreten. Dies schließe jedoch nicht aus, daß die Notwendigkeit entstehe, daran längerfristige Beobachtungen anzuschließen. Ferner sei darauf hinzuweisen, daß in die Berichtspflicht nach § 5 Abs. 3 auch die Erhebungen nach § 7 einbezogen

seien, so daß insoweit eine parlamentarische Kontrolle darüber bestehe, in welchem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werde.

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Bezugnahme auf die Darlegungen der Bundesregierung nicht aufgegriffen.

6.7

Seitens der Fraktion der SPD war im Laufe der Beratungen die Frage aufgeworfen worden, ob an § 7 nicht aus Akzeptanzgründen ein neuer Absatz 6 angefügt werden sollte, wonach Angaben aus Erhebungen im Sinne des § 7 nicht für personenbezogene Verknüpfungen mit anderen Daten benutzt werden dürften.

Seitens der Bundesregierung war dazu ausgeführt worden, daß eine solche Ergänzung entbehrlich erscheine. Auch die Erhebungen nach § 7 unterlägen der Trennungs- und Löschungsbestimmung des § 12, wodurch die Identifikatoren zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet würden. Darüber hinaus gelte auch hier das Verbot der Reidentifizierung (§ 21), dessen Zweck es gerade sei, personenbezogene Verknüpfungen, soweit sie gesetzlich nicht ausdrücklich legitimiert seien, auszuschließen.

Der Ausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

7. Zu § 8

7.1

Die in Absatz 1 vorgesehene Ersetzung der Worte „ihm überlassenen“ durch das Wort „aufbereiteten“ ist vorgenommen worden, um Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung zu tragen, der zur Ausgestaltung dieser Regelung mehrere Alternativvorschläge unterbreitet hatte. Sinn der vorgenommenen Änderung ist es, daß in der Phase der Darstellung von Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse von den statistischen Ämtern nur noch aufbereitete Daten zurückgegriffen werden darf und nicht mehr auf solche, die mit Hilfsmerkmalen versehen sind. Durch die Änderung soll gewährleistet werden, daß nur noch anonymisierte Daten veröffentlicht werden.

Zu der Regelung des Absatzes 1 war seitens des Statistischen Bundesamtes erläutert worden, daß damit die in einigen Fällen bereits bestehende Praxis abgedeckt werden solle. Dies betreffe die Beschäftigtenstatistik und bestimmte Verbrauchsteuerstatistiken. Die Beschäftigtenstatistik werde von der Bundesanstalt für Arbeit geführt. Diese arbeite das Material nur unter arbeitsmarktstatistischen Gesichtspunkten auf. Für allgemeine Zwecke, d. h. etwa für die Gliederung nach Bund und Ländern, bekomme das Statistische Bundesamt die Angaben der Beschäftigten ohne Namen und Anschriften auf Magnetband, führe die Aufbereitung durch und veröffentliche die Ergebnisse. Bei der Verbrauchsteuer-

erstatistik erhalte das Statistische Bundesamt in bestimmten Fällen auch die Unterlagen von der Finanzverwaltung, um die Aufbereitung vorzunehmen.

7.2

Seitens der Fraktion der SPD war ferner im Rahmen der Beratungen zu bedenken gegeben worden, ob die Veröffentlichungsbefugnis des Statistischen Bundesamtes nicht auf eine Rechtsverordnung gestützt werden sollte.

Seitens der Bundesregierung war dazu dargelegt worden, daß eine Rechtsverordnung als Legitimation für Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes nicht angezeigt sei. Veröffentlichungen erfolgten in anonymer Form, so daß darin kein eigenständiger Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers liege. Im übrigen bestehe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ein Veröffentlichungsrecht nur, wenn die auftraggebende Stelle einwillige. Damit führten evtl. datenschutzrechtliche Restriktionen aus den zugrundeliegenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auch zu Beschränkungen des Veröffentlichungsrechts. Hinzu komme folgendes: § 8 nehme auf Daten Bezug, die aufgrund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben würden oder anfielen. Diese Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie die auf ihrer Grundlage erfaßten Daten könnten — nicht zuletzt im Hinblick auf die nicht absehbaren künftigen Entwicklungen des Rechts — nicht konkret bezeichnet werden. Daher könnte dem Bestimmtheitsgebot (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) für gesetzliche Verordnungen nicht entsprochen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Ermächtigung dann nicht hinreichend bestimmt, wenn aus ihr nicht berechenbar vorhergesehen werden könne, in welchen Fällen und in welcher Weise Rechtsverordnungen erlassen werden könnten.

Der Ausschuß ist dieser Auffassung der Bundesregierung gefolgt.

8. Zu § 9

Die in § 9 vorgesehene Änderung greift die vom Bundesrat empfohlene redaktionelle Klarstellung auf.

9. Zu § 10

9.1

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

9.2

Durch die Änderungen in Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Gemeindeteil“ durch den Begriff „Blockseite“ ersetzt, der als Gliederungseinheit bereits durch das Volkszählungsgesetz 1987 in das

Recht der Bundesstatistik eingeführt ist (§ 14 Abs. 1; § 15 Abs. 4 Satz 3 des Volkszählungsgesetzes 1987). Durch die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist soll die Verfügbarkeit statistischer Daten (übrige Teile der Anschrift) in Anlehnung an das Petikum des Bundesrates etwas erweitert werden.

9.3

In Absatz 3 ist nunmehr die Definition des Begriffs der Blockseite vorgesehen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 3 des Volkszählungsgesetzes 1987).

9.4

Zur Streichung des Absatzes 3 des Regierungsentwurfes ist darauf hinzuweisen, daß die in § 10 Abs. 3 des Regierungsentwurfes vorgeschlagene Regelung in Verbindung mit der Regelung des § 13 Abs. 1 steht. In § 13 Abs. 1 ist nunmehr eine neue Nummer 3 zur Aufbereitung von Bundesstatistiken vorgesehen, unter deren Buchstabe b die statistischen Zuordnungen und Zusammenführungen enthalten sind. Dadurch ist Absatz 3 des Regierungsentwurfes in § 10 entbehrlich geworden.

9.5

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte im Verlaufe der Beratungen im Rahmen seiner Stellungnahme dafür plädiert, Absatz 1 Satz 4 sowie die Absätze 2 und 3 zu streichen. Zur Begründung hatte er hervorgehoben, daß die Vorschriften zu einer unauflösbaren Vermischung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen führten. Darüber hinaus erscheine eine globale Ermächtigung zur Zuordnung der Erhebungsmerkmale zu Blockseiten als unverhältnismäßig. Die erforderliche regionale Gliederungseinheit sei daher als Erhebungsmerkmal im Einzelgesetz aufzuführen. Im Rahmen der Beratungen war dazu unter anderem ergänzend vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausgeführt worden, daß dieses Gesetz nicht mit dem Volkszählungs- und dem Mikrozensusgesetz verglichen werden könne. Die dort vorgenommenen Regelungen hinsichtlich der Hilfs- und Erhebungsmerkmale in ihrer besonderen Funktion seien gerade das, was er fordere, d. h. eine Regelung dieser Frage in den jeweiligen statistischen Einzelgesetzen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bestreite nicht, daß im Einzelgesetz eine solche Notwendigkeit bestehen könne. Im allgemeinen Statistikgesetz sei dies jedoch weder verhältnismäßig noch gerechtfertigt. Dabei solle eine entsprechende Regelung in den Einzelgesetzen vorgesehen werden, in denen dies erforderlich sei. Dies setze eine Prüfung entsprechend den für die Einzelgesetze bestehenden Bedürfnissen voraus. Eine entsprechende Regelung im Bundesstatistikgesetz würde jedoch bedeuten, daß ohne weitere Prüfung diese Regelung für alle Statistiken anwendbar sei. In den bisher seit dem Volkszählungsurteil verabschiedeten Statistikgesetzen sei jeweils klar zum Ausdruck gebracht worden, wo Hilfsmerkmale eine andere Funktion hätten. Von daher sei nicht einzusehen, warum im all-

gemeinen Gesetz eine derartige Verwässerung der Definition vorgenommen werde. Das Statistikgeheimnis sei durch die vorgesehene Regelung möglicherweise nicht gefährdet. Zu berücksichtigen bleibe allerdings, daß aufgrund des Volkszählungsurteils der Bürger auch über die Hilfsmerkmale informiert werden müßte. Es würden Probleme auftreten, wenn an dieser Stelle keine genaue Trennung zwischen Hilfs- und Erhebungsmerkmalen vorgenommen werde, da nach dieser Regelung die Möglichkeit bestehe, die Hilfsmerkmale in einer anderen Funktion zu nutzen. Es werde schwierig sein, dem Bürger vermitteln zu können, was mit diesen Merkmalen geschehe.

Seitens der Bundesregierung war in verschiedenen Stellungnahmen während der Beratungen eingewandt worden, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eingeräumt habe, daß die Definition der Hilfsmerkmale des § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Definition im Volkszählungsgesetz und im Mikrozensusgesetz entspreche. Darüber hinaus führe diese Definition auch zu keiner „unauflösbaren“ Vermischung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen, weil die über die normalen Funktionen des Hilfsmerkmals hinausreichenden Anwendungen in besonderen Vorschriften — ebenso wie im Volkszählungsgesetz und Mikrozensusgesetz — normenklar dargestellt seien. Es wäre auch keine Lösung, Hilfsmerkmale mit Zusatzfunktion in einzelnen Gesetzen zu regeln, da die Notwendigkeit der regionalen Zuordnung (§ 10 Abs. 2) in vielen — unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungen nicht im einzelnen ausweisbaren — statistischen Bereichen bestehe. Das Bundesstatistikgesetz müsse die Möglichkeit eröffnen, die für eine Vielzahl von einzelstatistischen Bereichen geltenden Regelungen übergreifend zu normieren. Jedes Abdrängen übergreifender Regelungen in einzelstatistische Gesetze würde diesem Grundanliegen eines „Grundgesetzes“ der Statistik widersprechen. Hinsichtlich der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Regelungen sei hervorzuheben, daß die Notwendigkeit für eine regionale Zuordnung im Rahmen einer Vielzahl von einzelstatistischen Gesetzen bestehe. Daher würde die Beschränkung des § 10 Abs. 2 auf die Verwendung nur des Namens der Gemeinde für Zwecke der regionalen Zuordnung einen umfangreichen Änderungsbedarf im Bereich einzelstatistischer Gesetze auslösen. Von erheblicher Bedeutung sei dabei, daß auf diesem Wege datenschutzrechtliche Vorkehrungen nicht verbessert werden könnten. Im Ergebnis müßte eine dem § 10 Abs. 2 und 3 entsprechende Regelung auch in die einzelstatistischen Gesetze aufgenommen werden. Im übrigen sei zu beachten, daß § 10 Abs. 2 nur Zuordnungsbefugnisse der statistischen Ämter in deren abgeschotteten Bereich regle. Soweit Zuordnungen auf der Grundlage von Blockseiten aus dem abgeschotteten Raum heraus übermittelt werden sollen, gelte § 16 Abs. 5 mit seinen zusätzlichen datenschutzrechtlichen Sicherungsvorkehrungen.

Im Rahmen der Beratungen war dazu seitens der Bundesregierung u. a. ergänzend dargelegt worden, daß es sicher einige Hilfsmerkmale gebe, die mehr beinhalteten als die Komponente der bloßen techni-

schen Durchführung. Dies hänge damit zusammen, daß das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil nur die Einteilung in Hilfs- und Erhebungsmerkmale vorgegeben habe. Der Zwang, die Merkmale unter beide Begriffe unterzuordnen, habe auch im Volkszählungs- und im Mikrozensusgesetz bestanden. Die in diesen beiden Gesetzen gesetzlich getroffenen Regelungen habe der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nicht mehr beanstandet. In den vorgesehenen Absätzen des § 10 sei nunmehr eine parallele Regelung enthalten. Das, was der Bundesbeauftragte für den Datenschutz als Vermischung bezeichne, sei beispielsweise auch in der Regelung des § 3 des Volkszählungsgesetzes vorgesehen. Es träten in keiner Weise Unklarheiten auf, weil jeweils deutlich gesagt werde, wo den Hilfsmerkmalen über die technische Funktion hinaus eine weitere Funktion zukomme. Die gesetzliche Regelung sei klar genug, um den Bürger darüber aufzuklären, was mit den Hilfsmerkmalen, der vorgesehenen regionalen Zuordnung und den dazu erforderlichen Instrumenten geschehe. Hinsichtlich der Gliederungseinheit der Blockseite sei die Grundsatzfrage, ob die amtliche Statistik so aufgebaut werden könne, daß sie nur Bund und Ländern diene, oder ob sie so fein untergliedert werde, daß sie auch den Gemeinden zugute komme. In § 1 sei vorgegeben, daß durch die Ergebnisse der Bundesstatistik Zusammenhänge u. a. für die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände aufgeschlüsselt würden. Die Frage, wie dies im einzelnen zu realisieren sei, werde in § 16 geregelt. In § 10 sei nur vorgesehen, daß bis zur Blockseite eine regionale Zuordnung erfolgen dürfe. Es sei gerade Sinn des Bundesstatistikgesetzes, die Bundesstatistiken in einer Form zur Verfügung zu stellen, in der sie möglichst optimal von allen Beteiligten genutzt werden könnten. Dies betreffe nicht nur den Bund und die Länder, sondern auch die Kommunen. An dieser Stelle werde nur dieser Grundgedanke des § 1 für die regionale Zuordnung konkretisiert, um die amtlichen Statistiken möglichst vielseitig verwendbar zu machen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß es insoweit um den internen und abgeschotteten Bereich der statistischen Ämter gehe. Wenn die Belange der Kommunen mitberücksichtigt werden sollten, sei die Blockseite bereits ein Kompromiß gegenüber den Forderungen der Kommunen. Es handele sich hier außerdem um eine Generalregelung, die die Bevorratung von Daten mit örtlicher Kennung für alle späteren Zuordnungsmöglichkeiten zum Inhalt habe. Es gehe daher nicht nur um eine Regelung, die den Bedürfnissen der Gemeinden zugute komme. Sie habe auch Bedeutung für zahlreiche Forschungsarbeiten der Wissenschaft, die nach Erlaß des Gesetzes auf Daten in regionaler Aufbereitung zurückgreifen müßten, die zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht erkennbar seien. Diese Vorschrift stelle daher die Basisbevorratung der statistischen Ämter für alle Auswertungszwecke mit regionalem Bezug sicher. Wenn die Hilfsmerkmale für die regionale Zuordnung nicht mehr zur Verfügung stünden, sei diese im nachhinein nicht mehr möglich. Die Vorschrift des Absatzes 2 habe daher nichts mit einer unklaren Definition der Hilfsmerkmale zu tun, son-

dern regele nur die Funktion der Hilfsmerkmale für einen besonderen Zweck. Diese Regelung müsse generell im Bundesstatistikgesetz enthalten sein, weil nie vorhersehbar sei, welche Statistiken für welche wissenschaftlichen Arbeiten der Ressorts und der Forschung benötigt würden.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war in bezug auf die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Regelung hervorgehoben worden, daß die Kommunen vor allem daran interessiert seien, kleinräumige Daten aufbereiten zu können. Dabei gehe es nicht um beliebig kleinräumige Daten, d. h. es sei nicht das Interesse der Kommunen, auf Einheiten zurückzugreifen, die unterhalb der Blockseite lägen. Den Kommunen sei nur daran gelegen, daß in den abgeschotteten statistischen Ämtern die Möglichkeit eröffnet werde, für nicht vorhersehbare statistische Zwecke zu dem Zeitpunkt, in dem eine Statistik erstellt werde, Einheiten zu bilden, die nicht von vornherein fixiert seien. Nach der vorgesehenen Regelung könnten die Anschriften benutzt werden, um zunächst einmal eine Gliederung nach Blockseiten vorzunehmen. Danach solle gelöscht werden. Dem stimmten die Kommunen im Grundsatz zu. Deswegen sei es jedoch sehr wichtig, daß die Möglichkeit eröffnet werde, im Einzelfall ggf. anders zu entscheiden. Die Kommunen könnten sich mit der vorgesehenen Regelung unter der Maßgabe einverstanden erklären, daß Ausnahmen davon möglich seien. Eine relativ grobe Gliederung nach Gemeinden sei für die Kommunen nicht ausreichend. Die Blockseite sei das Minimum dessen, was als Grundsatz festgeschrieben werden sollte.

Von Vertretern des Statistischen Bundesamtes und eines statistischen Landesamtes war ausgeführt worden, daß es sich bei der Regelung des Absatzes 2 darum handle, daß die Daten im „Tresor der amtlichen Statistik“ so vorgehalten werden könnten, daß sie bei später auftauchenden Bedürfnissen zusammengestellt werden könnten. Wenn diese Vorschrift nicht vorgesehen würde, bestünden etwa bei späteren Umgemeindungen oder in größeren Kommunen keine Möglichkeit mehr, Umberechnungen vorzunehmen. Würde dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gefolgt, müßte immer bei Erlaß der einzelstatistischen Gesetze sehr genau bekannt sein, für welche verschiedenen regionalen Aufbereitungen die Blockseite erforderlich sei. In der Vergangenheit sei den Städten in den relevanten Bereichen, etwa der Bautätigkeitsstatistik, soweit bei diesen ein Bedarf bestanden habe, das statistische Material so übermittelt worden, daß diese ihre Stadteilergebnisse daraus hätten erstellen können. Durch die neue Lage seien die statistischen Ämter in die Situation gelangt, daß sie dafür eine Legitimation bräuchten. Diese werde mit der vorliegenden Regelung angestrebt.

Seitens der Koalitionsfraktionen war zu dieser Problematik hervorgehoben worden, es solle vermieden werden, daß die Kommunen die Gemeindeteile so definierten, daß schließlich Einzelpersonen erkennbar blieben. Deswegen sei bereits im Rahmen der Volkszählung der Begriff der Blockseite vorgesehen worden. Durch die vorgesehene Änderung

solle festgeschrieben werden, daß auch bei den Kommunen die Blockseite die kleinste Einheit sei, die akzeptiert werde. Die sonstigen Daten, etwa Name und Hausnummer, müßten allerdings verwendet werden können, um festzustellen, zu welcher Blockseite ein bestimmtes Gebäude gehöre.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben unter Abwägung der vorgetragenen Argumente die vorgesehene Regelung als sachgerecht und notwendig angesehen.

10. Zu § 11

10.1

Mit der vorgesehenen Streichung des Wortes „dort“ in Absatz 1 Satz 1 und des Satzes 2 in Absatz 1 wird einem Petition des Bundesrates Rechnung getragen. Insofern ist auf Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

10.2

Nicht gefolgt ist der Ausschuß den Vorschlägen des Bundesrates zu § 11 Abs. 3 — eine Ergänzung, die die Bundesregierung nicht als erforderlich angesehen hatte — und zu § 11 Abs. 4, nachdem insoweit seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz dargelegt worden war, daß die in Absatz 4 des Regierungsentwurfes vorgesehene Regelung aus Rechtsschutzgründen erforderlich sei.

11. Zu § 12

Mit der in Absatz 1 aufgenommenen Trennungsregelung und der in Absatz 2 vorgesehenen Konkretisierung und Klarstellung wurde Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen, die dieser im Verlaufe der Beratungen erhoben hatte.

Hinsichtlich der vorgesehenen Trennungsregelung in Absatz 1 war die Bundesregierung der Auffassung, daß eine derartige Ergänzung des Absatzes 1 nicht angezeigt sei, da eine Trennung der Identifikatoren von den Erhebungsmerkmalen vor Abschluß der Plausibilitätsprüfung praktisch ausgeschlossen sei. Trennungs- und Lösungszeitpunkt falle zeitlich zusammen.

Um Zweifeln des BfD Rechnung zu tragen, daß Fallkonstellationen denkbar seien, bei denen trotz der in Absatz 1 vorgesehenen frühen Löschung zuvor noch eine Trennung möglich sei, war die nunmehr vorgesehene Regelung erarbeitet worden. Diesbezüglich war seitens der Bundesregierung hervorgehoben worden, daß bei Statistiken mit ständigen Rückfragen die Nicht-Trennung gelte. Die Trennungsregelung sei nur in bezug auf mögliche andere Fälle vorgesehen, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz als nicht ausschließbar angesehen habe.

12. Zu § 13

12.1

In Absatz 1 wurde entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates ebenso wie in § 5 Abs. 2 auf die ausdrückliche Benennung der Lohnstatistiken verzichtet, da diese im Begriff der Wirtschaftsstatistiken enthalten sind.

Um Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung zu tragen, wurde ferner in Absatz 1 hinsichtlich der Erforderlichkeitskriterien eine neue Aufteilung vorgesehen. Unter Nummer 2, unter der nunmehr nicht mehr auf die Durchführung, sondern auf die Erhebung von Bundesstatistiken abgestellt wird, verbleiben die Buchstaben a und b, während in einer neuen Nummer 3 unter der Überschrift „zur Aufbereitung von Bundesstatistiken“ die bisher unter Nummer 2 Buchstaben c, d und e aufgelisteten Fallkonstellationen zusammengefaßt werden, so daß von der Systematik her unter Nummern 1 bis 3 zwischen der Vorbereitung, der Erhebung und der Aufbereitung unterschieden wird. Die bisherige Nummer 2 Buchstabe e „statistische Auswertungen“ wurde unter der neuen Nummer 3 Buchstabe b durch die Begriffe der Zuordnungen und Zusammenführungen ergänzt, um deutlich zu machen, daß es um die Zuordnung und Zusammenführung von Angaben zu verschiedenen Statistiken gehe. Dadurch soll in den abgeschotteten statistischen Bereichen, d. h. den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt ein Arbeitsinstrument vorgesehen werden, das es ermöglicht, aus den vorhandenen Statistiken zusätzliche Auswertungen durchführen zu können, ohne daß neue Erhebungen und damit neue Bundesstatistiken beschlossen werden müßten. D. h. der vorhandene Bestand an Statistiken soll ausgewertet werden, um zu weiteren Statistiken kommen zu können. Dadurch soll auch erreicht werden, daß der einzelne Bürger in bezug auf die jeweiligen Erhebungs- und Hilfsmerkmale so wenig wie möglich befragt und soweit wie möglich von Mehrfachbefragungen über denselben Sachverhalt verschont wird. Im Hinblick auf die neue Nummer 3 des Absatzes 1 in § 13 konnte auf Absatz 3 des § 10 des Regierungsentwurfes verzichtet werden.

Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war zu dieser Regelung, der er zugestimmt hatte, angemerkt worden, im Verlaufe der Beratungen sei deutlich geworden, daß die Adreßdatei an dieser Stelle als Medium dafür benutzt werde, möglicherweise alle bestehenden Wirtschaftsstatistiken zusammenführen zu können, um daraus weitere Ergebnisse ableiten zu können. Es müsse klar sein, daß es sich bei den Dateien des § 13 damit nicht nur um reine Adreßdateien handele und es nicht nur um eine gleichmäßigere Belastung der Bürger gehe, wie dies in der Begründung der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht worden sei, sondern daß an dieser Stelle unter Umständen auch ein Teil- oder Vollabbild der Wirtschaftsunternehmen gewonnen werden könne.

Seitens der Bundesregierung war dazu unterstrichen worden, daß die Adreßdateien den Schlüssel

für die Zusammenführung darstellten. Diese Zusammenführung bedeute jedoch, daß zusätzliche Statistiken mit neuen Erhebungen entbehrlich bleiben. Von daher solle die Möglichkeit gegeben sein, aus dem vorhandenen statistischen Material weitere Auswertungen zu ermöglichen, um auf zusätzliche Belastungen der Wirtschaftskreise, auf die sich die Regelung beziehe, verzichten zu können und nicht neue Statistiken mit Auskunftspflicht anordnen zu müssen. Auch im Volkszählungsurteil sei hervorgehoben, es sei statistischen Erhebungen immanent, daß sie nicht für im voraus klar erkennbare und festgelegte Zwecke durchgeführt werden könnten, sondern in bezug auf die Daten entsprechend dem politisch planerischen Bedarf Auswertungen vorgenommen werden müßten. Namentlich habe das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, daß bei der Datenerhebung für statistische Zwecke eine enge und konkrete Zweckbindung der Daten nicht verlangt werden könne. Es gehöre zum Wesen der Statistik, daß die Daten nach ihrer statistischen Aufbereitung für die verschiedensten, nicht von vornherein bestimmbareren Aufgaben verwendet werden sollen. Demgemäß bestehe auch ein Bedürfnis nach Vorratsspeicherung. Ferner habe das Gericht darauf hingewiesen, daß die Vielfalt der Verwendungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten bei der Statistik von der Natur der Sache her nicht im voraus bestimmbar seien und deswegen der Informationserhebung und -verarbeitung innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen müßten. D. h. daß auch das Bundesverfassungsgericht davon ausgegangen sei, daß innerhalb des statistischen Bereiches Auswertungen möglich sein müßten, die von einer auf die andere Statistik übergriffen. Das Gericht habe dabei noch nicht einmal — wie in § 13 vorgegeben — eine Einschränkung auf Wirtschaftsstatistiken vorgenommen.

Zur Erläuterung eines praktischen Anwendungsfalles für die Zusammenführung war seitens des Statistischen Bundesamtes darauf hingewiesen worden, daß in den Monatsstatistiken im produzierenden Gewerbe Angaben über den Umsatz und die Beschäftigten enthalten seien. Für denselben Befragtenkreis werde eine Jahresherhebung in bezug auf die Investitionen durchgeführt. Die Investitionen müßten im Zusammenhang mit der Jahresstatistik auch im Hinblick auf die Beschäftigten und in bezug auf den Umsatz ausgewertet werden. Deswegen würden die Ergebnisse aus den Monatsstatistiken kumuliert und mit den Angaben über die Investitionen und Umsätze zusammengeführt. Ansonsten müßten im Rahmen der Investitionserhebungen nochmals die Beschäftigten und die Umsätze erfragt werden, die aufgrund der Monaterhebungen bereits bekannt seien.

12.2

Mit der in § 13 Abs. 2 erster Halbsatz vorgesehene Konkretisierung auf den Anwendungsfall der Adreßdateien, die in bezug auf Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten relevant sind, wird ein Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen.

Dieser hatte dazu erklärt, mit einer entsprechenden Änderung werde sichergestellt, daß in die Adreßdateien nur Daten einfließen, die die Befragten bei früheren Erhebungen erteilt hätten. Dem informationellen Selbstbestimmungsrecht werde in diesem Fall genügt, da die Betroffenen wüßten, welche Daten über sie gespeichert würden.

Die Ergänzung in Absatz 2 unter Nummer 1 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte. Zur Begründung ist insoweit auf Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

12.3

In Absatz 3 wurde aufgrund der Erörterungen zu einem Änderungsvorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die vorgesehene Ergänzung als notwendig erachtet. Dadurch wird klargestellt, daß die Adreßdateien immer nur jeweils begrenzt auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich geführt werden können.

Seitens der Bundesregierung war dazu erläutert worden, daß es Adreßdateien gebe, die nur bei den Ländern geführt würden und andererseits Adreßdateien — etwa in bezug auf das produzierende Gewerbe —, bei denen das Bundesamt eine Adreßdatei für die gesamte Bundesrepublik Deutschland und die Landesämter eine Adreßdatei beschränkt auf ihren Bereich führten. Die jeweilige Zuständigkeit ergebe sich aus den einzelstatistischen Rechtsvorschriften.

12.4

Seitens der Fraktion der SPD war im Rahmen der Beratungen die Frage aufgeworfen worden, ob in einem neuen Absatz 6 eine Regelung dahin gehend getroffen werden sollte, daß Daten aus den Adreßdateien nicht mit personenbezogenen Daten verbunden werden dürften.

Seitens der Bundesregierung war in einer Stellungnahme zu diesem Vorschlag ausgeführt worden, daß mit einer derartigen Regelung das Ziel verfolgt würde, außerhalb der Aufgabenstellung des § 13 Zusammenführungen bzw. Verknüpfungen von Einzelangaben zum Zweck der Identifikation zu verhindern. Dieser Absicht werde durch § 21 in vollem Umfang Rechnung getragen. Im übrigen habe auch das Bundesverfassungsgericht die Zusammenführungen oder Verbindungen von Daten im „abgeschotteten Bereich“ der statistischen Ämter ausdrücklich anerkannt. Hierzu führe das Gericht aus, daß die Zusammenführung von im Rahmen der Volkszählung 1983 erhobenen Daten oder deren Verbindung mit bei den statistischen Ämtern bereits vorhandenen Informationen es auch nicht ermögliche, Teilabbilder der Persönlichkeit anzufertigen, die mit der Würde des Menschen nicht vereinbar seien (BVerfGE 65, 1, 53).

Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen hat der Ausschuß auf eine entsprechende Ergänzung in einem Absatz 6 verzichtet.

13. Zu § 14

Die in Absatz 2 vorgesehene Änderung ist redaktioneller Art.

Die Ergänzung um den vorgesehenen Absatz 4 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte. Diesbezüglich ist auf Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

14. Zu § 15

Die vorgesehene Änderung des Absatzes 1 soll verdeutlichen, daß der Gesetzgeber in jedem Einzelfall zu prüfen hat, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU war dazu ergänzend hervorgehoben worden, daß diese Änderung auf großen Widerstand seitens der Bundesregierung gestoßen sei. Aufgrund dieses, von den Koalitionsfraktionen erarbeiteten Regelungsvorschlages habe der Gesetz- und Verordnungsgeber in bezug auf jede einzelne Rechtsvorschrift, die eine Bundesstatistik anordne, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Erhebungen mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen sollten. Im zweiten Satz des Absatzes 1 sei entsprechend dem Regierungsentwurf festgelegt, was als selbstverständlich bisher auch schon gegolten habe. Die Formulierung in Satz 1 solle allerdings nicht den Eindruck entstehen lassen, daß in absehbarer Zeit eine große Zahl der Statistiken nur auf freiwilliger Basis erhoben werden könnte. Die Koalitionsfraktionen gingen nach dem Ergebnis der Anhörung davon aus, daß im Bereich der Wirtschaft Freiwilligkeit mit Erfolglosigkeit der Statistik gleichzusetzen wäre.

Seitens der Fraktion der FDP war dazu ergänzt worden, daß die vorgelegte Fassung des Absatzes 1 eine zwingende Folge aus dem Volkszählungsurteil sei. Der Gesetz- oder Verordnungsgeber müsse immer wieder im einzelnen prüfen, inwieweit Auskunftspflichten einzelner anzuordnen seien. Dies könne nicht pauschal geschehen, sondern nur in den jeweiligen einzelnen Rechtsvorschriften. Wer der Auffassung sei, daß eine Auskunftspflicht notwendig sei, müsse dies in bezug auf die Rechtsvorschriften in den einzelnen Bereichen begründen. Es werde die Auffassung geteilt, daß gegenwärtig die Auskunftspflicht in bestimmten Bereichen eine größere Bedeutung habe als in anderen und sie namentlich im wirtschaftlichen Bereich möglicherweise eine besondere Rolle spiele. Auch dies müsse im jeweiligen Einzelfall entschieden werden; allerdings werde davon ausgegangen, daß die Auskunftspflicht nach einer Überprüfung die Regel sein werde. Unabhängig davon müsse der Gesetzestext selbst jedoch daran festhalten, daß in den jeweiligen einzelnen Gesetzen oder Verordnungen festgelegt werde, ob eine Auskunftspflicht angeordnet werde oder nicht. Das vorliegende Gesetz werde für eine längere Zeitspanne und für eine Vielzahl von Statistiken verabschiedet werden. Vor diesem Hintergrund habe sich die Frage gestellt, ob in § 15

auf unabsehbare Zeit für alle Bereiche grundlegend eine Auskunftspflicht statuiert werden sollte. Dies sei nicht möglich, da dies dem Volkszählungsurteil und dem Grundgesetz widerspreche.

Die Fraktion der SPD hatte sich diesen Ausführungen angeschlossen. Die vorgesehene Regelung sei nach den Ergebnissen der Anhörung als optimal anzusehen. Deren Ausgestaltung sei die entscheidende Voraussetzung für die Zustimmung der Fraktion der SPD zu dem Gesetz insgesamt gewesen. Wenn dahinter zurückgegangen worden wäre, wäre dies nicht möglich gewesen. Die nunmehr vorgesehene Regelung resultiere zum einen aus dem Volkszählungsurteil und zum anderen noch stärker aus der Anhörung des Innenausschusses. Dagegen vortragene Bedenken seien im Ergebnis unbegründet. Die Vorschrift sehe im Einzelfall den notwendigen Abwägungsprozeß vor. Dieser nach Absatz 1 vorzunehmende Abwägungsprozeß führe insgesamt gegenwärtig in bezug auf die bestehenden Einzelgesetze im wirtschaftlichen Bereich nach dem Ergebnis der Anhörung in der Regel zu einer Bejahung der Auskunftspflicht. Es sei daran zu erinnern, daß von einigen Sachverständigen im Rahmen der Anhörung dargelegt worden sei, daß auf absehbare Zeit in bezug auf die Personengesellschaften im Wirtschaftsbereich auf die Auskunftspflicht nicht verzichtet werden könne. Dies werde durch die vorgesehene Regelung materiell in keiner Weise in Frage gestellt. Der Abwägungsprozeß werde in diesem Bereich nach der gegenwärtigen Erkenntnislage in absehbarer Zeit zu keinem anderen Ergebnis als dem der Auskunftspflicht führen. In diesem Zusammenhang sei an die vom Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen der Anhörung vorgelegte Übersicht über die Statistiken mit und ohne Auskunftspflicht zu verweisen, aus der hervorgehe, daß die Auskunftspflicht gegenwärtig in 95% der Fälle vorgegeben sei. Allerdings sei der Gesetzgeber gehalten, den entsprechenden Abwägungsprozeß immer wieder vorzunehmen. Nicht mehr und nicht weniger sei in Absatz 1 der nunmehr vorgesehenen Regelung vorgegeben. Das Volkszählungsurteil enthalte als klare Vorgabe, daß die Prüfung immer wieder vorgenommen werden müsse. Nach den aktuellen Überprüfungen und Abwägungen ergebe sich insgesamt allerdings, daß die Auskunftspflicht gegenwärtig in der Regel notwendig sei.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war dafür plädiert worden, in das Gesetz den Grundsatz aufzunehmen, daß natürliche Personen von der Auskunftspflicht frei sein sollten. Dies resultiere aus der Anhörung des Innenausschusses. Nach den Darlegungen in der Anhörung sei das Bundesstatistikgesetz Grundlage für nur ganz wenige Statistiken, bei denen Daten in bezug auf Einzelpersonen erhoben würden, wobei dort die Auskunftspflicht ersetzt werden könne. Es werde als notwendig angesehen, daß diesem Vorschlag zur Freiwilligkeit von Auskünften bei natürlichen Personen Rechnung getragen werde.

Seitens der Bundesregierung war dargelegt worden, daß nach deren Auffassung die bestehenden

Auskunftspflichten nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis — auf der Grundlage einer Überprüfung der vom Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zur Anhörung vorgelegten Auflistung — beibehalten werden müßten. Andernfalls wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Antwortausfällen zu rechnen, die nicht nur die Informationsermittlung auf der Grundlage des einzelstatistischen Gesetzes, sondern das statistische Gesamtsystem gefährden würden. Die Erfahrungen der Praxis unterstrichen diese Erkenntnis. Auch die Sachverständigen aus dem wissenschaftlichen Bereich hätten dies in der Anhörung des Innenausschusses bestätigt. Seitens des Bundesministers für Wirtschaft war erklärt worden, daß dieser sich ganz klar für die Beibehaltung der Fassung des Regierungsentwurfs ausspreche. Der Bundesminister für Wirtschaft und mit ihm zahlreiche Konsumenten seien auf vollständige und aktuelle, umfangreiche und fristgerechte statistische Ergebnisse angewiesen. Deswegen werde — auch in Übereinstimmung mit dem Votum des Ausschusses für Wirtschaft — der Regelungsvorschlag der Bundesregierung favorisiert. Alle bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, daß mit freiwilligen Erhebungen die Zielsetzung einer zuverlässigen und vollständigen Statistik zumindest im wirtschaftsstatistischen Bereich nicht zu erreichen sei.

Seitens eines Vertreters des statistischen Landesamtes war dringend vor einer Öffnung in Richtung Freiwilligkeit gewarnt worden, zumindest was den Bereich der Wirtschaft angehe. Es sei ein Faktum, daß sich bei freiwilligen Erhebungen 20, 30 und manchmal 50% der Angeschriebenen nicht beteiligten. Dies führe zu ungleichgewichtigen Aussagen und zu verzerrten Ergebnissen. Dies habe bisher in der amtlichen Statistik verhindert werden können. Zwar könne die Grundsatzfrage gestellt werden, ob eine Statistik überhaupt notwendig sei. Wenn sie jedoch als notwendig angesehen werde, sollte sie im Bereich der Wirtschaft auch alle zu Befragenden mit der Vorgabe der Auskunftspflicht heranziehen. Ansonsten trete auch ein Moment der Ungerechtigkeit insoweit auf, als immer wieder die wenigen befragt würden, die zur Antwort bereit seien, bis diese unter dem Aspekt, daß sie immer wieder herangezogen würden, ebenfalls die Antwort verweigerten. Die Auskunftspflicht im Wirtschaftsbereich sei nach dem Urteil der Leiter der Landesämter unverzichtbar.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD waren bei ihrer Auffassung geblieben, daß der Gesetz- oder Verordnungsgeber im Hinblick auf die Vorgaben des Volkszählungsurteils jeweils festlegen müsse, für welche Statistiken die Auskunftspflicht notwendig sei oder nicht. Dabei wird nach Auffassung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD durch die Vorschrift des § 26 Abs. 4 als Resultat der im Rahmen der Beratungen zu diesem Gesetz durchgeführten Abwägung im Ergebnis einerseits den Darlegungen zur Notwendigkeit einer Beibehaltung der Auskunftspflicht zumindest im wirtschaftlichen Bereich Rechnung getragen. Gleichzeitig wird aber auch entsprechend den Vor-

gaben des Volkszählungsurteils keine unabsehbare Perpetuierung festgeschrieben, sondern dem dynamischen Überprüfungsprozeß, dem der Gesetzgeber durch die Vorgaben des Volkszählungsurteils unterworfen ist, Rechnung getragen.

15. Zu § 16

15.1

In Absatz 1 unter Nummer 3 ist die in Absatz 8 des Regierungsentwurfes enthaltene Regelung in anderer Fassung aufgegriffen, mit der eine redaktionelle Klarstellung bezweckt wird. Diese Regelung stellt die Schutzvorschrift für die statistischen Ämter in bezug auf den Fall dar, daß zusammengeführte Daten im Einzelfall später evtl. doch zugeordnet werden könnten.

15.2

Unter Absatz 1 Nr. 4 ist nunmehr die Vorgabe enthalten, die im Regierungsentwurf in Absatz 4 Satz 1 vorgesehen war. Diese Vorschrift ist als neue Nummer 4 in Absatz 1 in besserer Weise vorgezogen worden. Dies dient der Verdeutlichung und hat keine materielle Bedeutung. Darunter sind die voll anonymisierten Daten aufgegriffen, die dementsprechend auch nicht mehr zugeordnet werden können.

15.3

Absatz 2 entspricht unverändert dem Regierungsentwurf. Darin ist die allgemeine Übermittlungsvorschrift von Einzelangaben bei der Durchführung von Bundesstatistiken enthalten.

15.4

Auch in Absatz 3 ist der Regierungsentwurf unverändert übernommen worden.

Dazu war seitens der Bundesregierung im Nachgang zu den intensiven Erörterungen nochmals hervorgehoben worden, daß bei regionalen Sonderaufbereitungen an Hand von Bundesstatistiken durch die Länder die Auffassung vertreten werden könnte, daß dies Einzelangaben zur Durchführung einer Bundesstatistik sein könnten. Es werde jedoch teilweise bestritten, daß Sonderaufbereitungen, die von den Ländern durchgeführt würden, noch zu den Bundesstatistiken zu zählen seien. Wegen dieser Meinungsverschiedenheit sei die Klarstellung vorgenommen worden, daß auch die Übermittlung von Einzelangaben seitens des Statistischen Bundesamtes an die Länder zur Durchführung von Sonderaufbereitungen erlaubt sein müssen.

15.5

In Absatz 4 werden nunmehr die Übermittlungen von Angaben an die obersten Bundes- oder Landesbehörden geregelt.

Zur Erläuterung ist insoweit darauf hinzuweisen, daß im Unterschied zu dem Vorschlag des Bundesrates (§ 16 Abs. 3 Buchstabe a) Absatz 4 Satz 1 zwar die Verwendungsmöglichkeiten der übermittelten Daten erweitert (nicht mehr ausschließlich statistische Zwecke). Er beschränkt jedoch die Übermittlung auf Tabellen und ferner auf die in der Vorschrift genannten Zwecke (Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung). Damit wird eine durch § 16 Abs. 3 Buchstabe a des Bundesratsvorschlages angestrebte unbeschränkte — wenn sich auch im abgeschotteten statistischen Raum vollziehende — Übermittlung von Einzelangaben (unter anderem mit Hilfsmerkmalen) ausgeschlossen. Umfaßt wird von der Regelung auch die Übermittlung der sog. „statistischen Eins“, die in Tabellen enthalten sei.

Durch den neuen Satz 2 wird überdies sichergestellt, daß sich die Übermittlung von Tabellen nach Satz 1 im Rahmen des geltenden Rechts halten muß. Die Übermittlungsmöglichkeit wird damit nur in Sachgebieten zugelassen, in denen schon bisher Daten weitergegeben werden konnten. Außerdem bezieht Satz 2 die für sensible Daten bestehenden Übermittlungsschranken der geltenden Gesetze in seinen Anwendungsbereich ein. Satz 2 bezieht sich nicht nur auf die bestehenden, sondern auch auf die künftigen Regelungen. Bei den bestehenden Regelungen ist allerdings nirgendwo von der Übermittlung von Tabellen die Rede. Dort ist immer nur auf die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden abgehoben. Dies geht über die Übermittlung von Tabellen hinaus. In diesem Zusammenhang war im Rahmen der Beratungen auf die Überleitungsvorschrift verwiesen worden, die vorsieht, daß die jetzigen Übermittlungsregelungen, soweit sie über die Übermittlung von Tabellen hinausgehen, nach vier Jahren außer Kraft treten, wobei allerdings neue Regelungen getroffen werden können. Nach vier Jahren bleiben sie nur in der Form in Kraft, daß ausschließlich Tabellen übermittelt werden dürfen. In diesem Zusammenhang war im Rahmen der Beratungen auf die Geheimhaltungsvorschrift des Absatzes 10 verwiesen worden, die sich auf die Empfänger von Einzelangaben bezieht. In Absatz 10 ist vorgegeben, daß die Pflicht zur Geheimhaltung für Empfänger von Einzelangaben nach den Absätzen 5 und 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 besteht. In bezug auf Absatz 4 ist die Einschränkung vorgenommen, daß dies nicht für offenkundige Tatsachen bei Übermittlungen nach Absatz 4 gilt. In diesen Fällen ist nach Auffassung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD eine Geheimhaltung überflüssig.

15.6

In Absatz 5 ist die Übermittlung an die statistischen Ämter der Gemeinden und Gemeindeverbände geregelt. Die Neufassung der Vorschrift beschränkt die Übermittlung nicht von vornherein auf die Weitergabe von Erhebungsmerkmalen ohne Hilfsmerkmale. Sie setzt jedoch voraus, daß Übermittlungen an kommunalstatistische Ämter neben den daten-

schutzrechtlichen Vorkehrungen (Satz 2) in jedem Fall einer Legitimation in einem einzelstatistischen Gesetz bedürfen. D. h. die Übermittlung ist an die Vorgabe geknüpft, daß in einem Bundesstatistik anordnenden Gesetz die Übermittlung sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Einzelangaben vorgesehen werden. Darüber hinaus ist die Übermittlung nur zulässig, wenn — wie auch beim Mikrozensus- und Volkszählungsgesetz — durch Gesetz eine Trennung der mit der Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

15.7

Absatz 6 enthält die Übermittlungsregelung für die wissenschaftliche Forschung. Diese Regelung entspricht materiell Absatz 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs und ergänzt den Kreis der Empfänger um die Verpflichteten nach Absatz 7. Die Erweiterung des Empfängerkreises für die Übermittlung faktisch anonymisierter Einzelangaben zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben ist erforderlich, um auch privatrechtlich organisierte Forschungseinrichtungen in das Übermittlungsprivileg für Forschungszwecke einzubeziehen.

15.8

In Absatz 7 werden die näheren Voraussetzungen für eine besondere Form der Verpflichtung festgelegt. Damit soll dieser Kreis der Verpflichteten im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privat- und Dienstgeheimnissen den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleichgestellt werden.

15.9

Absatz 8 entspricht materiell Absatz 6 des Regierungsentwurfes mit der Ausnahme, daß eine besondere Löschungspflicht für die zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben übermittelten faktisch anonymisierten Einzelangaben vorgesehen wird.

15.10

Die Regelung des Absatzes 9 entspricht materiell Absatz 5 des Regierungsentwurfes.

15.11

In Absatz 10 ist nunmehr die vorerwähnte Geheimhaltungspflicht geregelt.

15.12

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte auch gegenüber der nach intensiven Erörterungen im Ausschuß neu ausgestalteten Vorschrift des § 16

Bedenken, die er im Rahmen der Beratungen geäußert hatte, aufrechterhalten.

In bezug auf Absatz 1 Nr. 3 habe er nicht davon überzeugt werden können, daß diese Vorschrift verhältnismäßig sei. Insoweit handele es sich unwidersprochen um relativ wenige Fälle, die darunterfielen. Mit diesen Haftungsfreistellungen seien generell die unter Absatz 1 Nr. 3 fallenden Einzelangaben nicht mehr der Geheimhaltungsvorgabe des Absatzes 1 Satz 1 unterstellt, unabhängig davon, ob ein Haftungsfall tatsächlich vorliege oder nicht. Von daher blieben insoweit Bedenken in bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Vorschrift bestehen. Wenn diese tatsächlich dem Zweck diene, einen Haftungsausschluß vorzusehen, müßte dies auf andere Weise erreicht werden können als durch eine generelle Herausnahme der unter Nummer 3 fallenden Einzelangaben aus der Geheimhaltungspflicht.

Ferner stelle Absatz 3 seiner Auffassung nach eine Erweiterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Danach sei es insbesondere auch möglich, daß z. B. in bezug auf Zentralstatistiken, die vom Statistischen Bundesamt durchgeführt würden, Daten an die Länder gegeben würden, was bisher nicht der Fall gewesen sei. Dies gehe seines Erachtens über die bisherige Praxis hinaus.

Absatz 4 bleibe für ihn unverständlich. In Satz 1 sei nicht zu verstehen, warum an dieser Stelle mit dem Begriff der Tabellen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall auswiesen, gearbeitet werde, der ansonsten im gesamten Gesetz nicht auftauche. Dies mache die Regelung noch schwerer verständlich, als sie es ohnehin schon sei. Zu Satz 2 sei er davon ausgegangen, daß eine Einzelschrift vorhanden sei. Satz 2 verweise jedoch auf die Übermittlungsregelungen, die im Statistikbereinigungsgesetz gerade aufgehoben werden sollen.

Zu Absatz 5 sei hervorzuheben, daß dieser grundsätzlich eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage darstelle. Allerdings sei daran zu erinnern, daß im bisherigen § 11 Abs. 3 vorgegeben sei, daß in den Erhebungsvordrucken die Übermittlung unter Angabe des Empfängerkreises und der Art des Verwendungszweckes bekanntzugeben sei. Dies sei eine Transparenzvorschrift für den Bürger gewesen. Davon sei hier nicht mehr die Rede. Eine derartige Vorgabe müßte in § 16 aufgenommen werden.

Darüber hinaus halte er seinen Vorschlag aufrecht, aus Gründen der Normenklarheit eine eigenständige Strafvorschrift vorzusehen.

15.13

Seitens der Bundesregierung war dazu ausgeführt worden, daß Absatz 1 Nr. 3 sicherlich auf Einzelfälle abziele, die in der Tabelle noch erkennbar seien, also etwa auf die statistische „Eins“ oder „Zwei“. Alle anderen Fälle seien jedoch so anonym, daß sie nicht erkennbar würden. Der von der Regelung erfaßte Sachverhalt, wonach Einzelangaben dergestalt zusammengefaßt würden, daß noch Rück-

schlüsse gezogen werden könnten, komme praktisch mehr oder weniger bei allen Statistiken vor. Die Statistiker müßten sich bemühen, solche Rückschlußmöglichkeiten soweit wie möglich auszuschließen. Weil ihnen jedoch nicht das bei den Benutzern der Statistiken vorhandene Vorwissen bekannt sei, könne immer nur versucht werden, bis zu einem gewissen Restrisiko die damit verbundene Gefahr zu vermeiden. Die Regelung des Absatzes 1 Nr. 3 entspreche in einer etwas deutlicheren Fassung dem Regelungsgehalt des Absatzes 8 im Regierungsentwurf. Das Bedürfnis für diese Freistellungsklausel habe seit jeher bestanden und bestehe aus den dargelegten Gründen auch gegenwärtig noch.

Zu Absatz 3 war seitens des Vertreters eines statistischen Landesamtes erklärt worden, daß die nach dem geltenden Bundesstatistikgesetz vorgesehene Einengung viel zu groß sei. Es sei davon auszugehen, daß das Statistische Bundesamt und die statistischen Landesämter in ihrer Aufgabenstellung und in ihrer Abschottung den datenschutzrechtlichen Anforderungen voll genügten, so daß die im gegenwärtig geltenden Bundesstatistikgesetz enthaltene Eingrenzung der Übermittlungen nur von einem Landesamt zum Bundesamt nicht sinnvoll sei, da die Bundesstatistik auch Landesbedürfnisse und damit Sondererhebungen und Sonderauswertungen für Landesressorts decke. Insoweit sollten nicht gesonderte Landesgesetze verabschiedet werden müssen, aufgrund derer erst entsprechende Informationsweitergaben möglich seien. Es sei notwendig, von der „Einbahnregelung“ des geltenden Bundesstatistikgesetzes zu einer „Zweibahnregelung“ zu gelangen — allerdings innerhalb derjenigen Institutionen, die dem Datenschutz die Gewährleistung böten, daß dessen Anforderungen Rechnung getragen werde. Dabei gehe es immer nur um Daten aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eines Bundeslandes, d. h. ein Landesamt dürfe nicht Daten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Landesamt eines anderen Bundeslandes zur Verfügung stellen.

Seitens der Bundesregierung war dazu ergänzt worden, daß Absatz 2 des Regierungsentwurfes dem Absatz 2 des § 11 im geltenden Recht entspreche. Dieser Absatz 2 des geltenden Bundesstatistikgesetzes habe bereits jetzt die Fälle des Absatzes 3 des Regierungsentwurfes mitumfaßt. Lediglich um der Normenklarheit willen sei dies nunmehr in Absatz 3 auch ausdrücklich gesagt. Sowohl in den Fällen des Absatzes 2 wie in denjenigen des Absatzes 3 der Beschlußempfehlung gehe es um die Durchführung einer Bundesstatistik zwischen den damit betrauten Personen. Das heißt, es werde nur die bisherige Regelung des § 11 Abs. 2 um der Normenklarheit willen aufgegliedert. Gleichzeitig sollte praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Absatz 3 sei praktisch ein Unterfall des Absatzes 2.

Zu Absatz 4 war seitens der Bundesregierung und Vertretern statistischer Ämter hervorgehoben worden, daß diese Regelung nicht nur für die Bundesressorts, sondern vor allem für die Länder eine absolute praktische Notwendigkeit sei. Es müsse eine

Regelung getroffen werden, die es ermögliche, daß die statistischen Ämter der Länder wie bisher auch zukünftig den unerläßlichen und legitimen Anforderungen ihrer obersten Landesbehörden nachkommen könnten. Dies sei eine unverzichtbare Forderung der Länder, so daß eine Regelung gefunden werden müsse, die diesen Wünschen Rechnung trage. Ansonsten sei zu befürchten, daß das Gesetz im Bundesrat keine Zustimmung finden könne. Es gehe dabei für die Länder um Essentialia, damit die Statistiken für den politischen Bereich genutzt werden könnten. Dabei sei nicht beabsichtigt, Einzelangaben im traditionellen Sinne zu übermitteln, sondern es solle nur eine Möglichkeit geschaffen werden, die sog. „Tabellen-Eins“ zur Verfügung zu stellen. Dies sei etwa für eine vollständige Darstellung der Außenhandelsstatistiken relevant. Insoweit würde es beispielsweise unter rein handelspolitischen Gesichtspunkten darum gehen, daß einer obersten Bundesbehörde die statistischen Angaben über die Einfuhr bestimmter Waren aus einem bestimmten Land übermittelt würden und dabei festgestellt würde, daß im Rahmen der übermittelten statistischen Tabellen eine Eins sei, d. h. daß es sich um einen Einzelimporteur handle. Von daher erfolge die Übermittlung der Daten nicht mit dem Ziel, eine bestimmte Einzelangabe aus Vollzugsgründen zu erhalten, sondern eine vollständige statistische Aussage. Die Statistik dürfe nicht dergestalt verfälscht werden, daß durch ein Verbot der Übermittlung solcher Einzelangaben in Tabellenfeldern dort, wo es beispielsweise einen Einzelimporteur bestimmter Waren aus einem bestimmten Land gebe, in der Statistik die Aussage aufgenommen werde, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Waren aus dem in Frage stehenden Land nicht einführe. Diese Möglichkeit der Übermittlung von Tabellen mit statistischen Einzelergebnissen werde darüber hinaus an die traditionelle Übermittlungsregelung gebunden. Bei dieser traditionellen Übermittlungsregelung sei an die bisherige scharfe Übermittlungsregelung bei Einzeldatensätzen gedacht. Auch im Hinblick auf das Volkszählungsurteil sei die Regelung des Absatzes 4 verfassungsrechtlich durchaus zulässig. Zu den in Frage stehenden Tabellen habe das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil die Aussage getroffen, es sei nicht erkennbar, daß das Persönlichkeitsrecht der Bürger beeinträchtigt werden könne, wenn die erhobenen Daten nach ihrer Anonymisierung oder statistischen Aufbereitung von statistischen Ämtern, anderen staatlichen Organen oder sonstigen Institutionen zur Verfügung gestellt würden. Daß das Bundesverfassungsgericht das herkömmliche Bild der statistischen Aufbereitung auch in Tabellenform vor Augen gehabt habe, werde auch an einer Stelle deutlich, an der das Gericht zur Statistik im kommunalen Bereich ausführe, daß dort die Grenzen statistischer Nutzung fließend seien und darunter nicht nur herkömmliche Tabellenwerke verstanden würden, sondern — und dort fange die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Problematisierung erst an — auch Spezialaufbereitungen für Planungszwecke, die bei kleinräumigem Bezug — wegen des besonders großen Zusatzwissens der Kommunen — leicht an die

Grenze der Deanonymisierung stießen. D. h. die herkömmlichen Tabellenwerke würden vom Bundesverfassungsgericht überhaupt nicht problematisiert. Außerdem seien die in der Praxis relevanten Fälle der Verwendung, d. h. gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, konkretisiert angegeben. Ferner sei zu berücksichtigen, daß das Deanonymisierungsverbot auch in diesem Fall gelte. Als zusätzliche Sicherung sei die Vorgabe aufgenommen, daß diese Angaben nicht für die Regelung von Einzelfällen herangezogen werden dürften. Natürlich müsse die Statistik als solche auch für die Regelung eines Einzelfalles insoweit herangezogen werden können, als die statistische Aussage eine Entscheidungsgrundlage bilden könne. Nicht zulässig wäre demgegenüber jedoch die Übermittlung einer statistischen Angabe zur Entscheidung eines konkreten Verwaltungsfalles.

In bezug auf Absatz 5 war seitens der Bundesregierung hervorgehoben worden, daß insoweit eine Lösung gefunden worden sei, der auch die kommunalen Spitzenverbände zugestimmt hätten.

Hinsichtlich der Vorschrift des Absatzes 7 war seitens der Bundesregierung darauf hingewiesen worden, daß diese vom Bundesminister der Justiz überprüft und unter strafrechtlichen Gesichtspunkten so abgefaßt worden sei.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben der vorgelegten Fassung des § 16 unter Bezugnahme auf die von der Bundesregierung und den Vertretern der statistischen Ämter dargelegten Argumente zugestimmt.

15.14

Im Ausschuß war ferner im Hinblick auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft ein Vorschlag der Monopolkommission erörtert worden, in Absatz 4 des Regierungsentwurfes folgenden neuen Satz 2 einzufügen:

„Diese Einschränkung gilt nicht gegenüber Sachverständigenkommissionen, deren ausdrücklicher gesetzlicher Auftrag die wissenschaftliche Auswertung bestimmter statistischer Angaben erforderlich macht und die selbst besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterstehen.“

Der Innenausschuß ist insoweit dem Votum des Ausschusses für Wirtschaft gefolgt und hat den Vorschlag der Monopolkommission nicht im Bundesstatistikgesetz berücksichtigt. Zur Begründung hat sich der Ausschuß der von der Bundesregierung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragenen Auffassung angeschlossen, daß dann, wenn dem Anliegen der Monopolkommission Rechnung getragen werden solle, eine Lösung nicht im Bundesstatistikgesetz angestrebt werden sollte, sondern in dem Gesetz, das den entsprechenden Spezialbereich regelt. Insofern sei die Frage, ob nicht das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die richtige Stelle für eine entsprechende Regelung wäre, in der bestimmt würde, welche Daten

der Monopolkommission zugänglich gemacht werden müßten. Wenn im Bundesstatistikgesetz allgemein eine Regelung in bezug auf derartige Sachverständigenkommissionen getroffen würde, würden sich dahinter wohl unterschiedliche Fälle verbergen, die besser jeweils im konkreten Einzelfall spezialgesetzlich geregelt würden.

16. Zu § 17

16.1

Als Hinweis auf die in Betracht kommenden Vorschriften wurden im Rahmen der Auflistung in den einzelnen Ziffern jeweils Klammerzusätze angefügt.

16.2

Über die im Regierungsentwurf enthaltenen Unterrichtungspflichten hinaus sind nunmehr weitere schriftliche Unterrichtungen der zu Befragenden zum einen über die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adreßdateien (§ 13 Abs. 2) und zum anderen über die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Abs. 2) vorgesehen. Mit dem Vorschlag unter Nummer 7 wurde einer Anregung der Fraktion der SPD gefolgt. Nummer 8 geht auf parallele Vorschläge der Oppositionsfraktionen und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück.

17. Zu § 23

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird dem Vorschlag des Bundesrates aus Gründen der Klarstellung und Konkretisierung gefolgt, dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte.

18. Zu § 24

Die vorgesehene Streichung eines Satzteils als überflüssig wurde ebenfalls auf einen Vorschlag des Bundesrates hin, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, vorgenommen.

19. Zu § 25

Diese zusätzlich aufgenommene Vorschrift regelt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei Landes- und Kommunalstatistiken. Damit wurde einem im Verlaufe der Beratungen seitens der Bundesländer vorgetragenen Wunsch Rechnung getragen.

20. Zu § 26

20.1

Im Rahmen der Beratungen waren Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in bezug

auf die Regelung des Absatzes 2 erörtert worden. Dieser hatte diesbezüglich eine zeitliche Begrenzung dieser Regelung als notwendig angesehen. Wenn die Regelung des Absatzes 2 nicht mit einer Übergangsfrist versehen werde, werde auf unbegrenzte Zeit ein Erhebungsmodus vorgesehen, der nicht den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts entspreche. Von daher könnte eine derartige Regelung nur für eine Übergangszeit hingenommen werden.

Seitens der Bundesregierung war dem entgegen worden, daß der Forderung nach einer Übergangsregelung im Ergebnis dadurch entsprochen werde, daß jede Änderung der im Absatz 2 angesprochenen, eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften auch zu einer konkreten Regelung der Hilfsmerkmale nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 führen werde. Ferner sei es ausreichend, wenn die Vorgaben dieser Regelung in subsumtionsfähigen Tatbeständen umschrieben würden. Es seien keine bis ins Detail gehenden Auflistungen notwendig. Hinzu komme, daß die Regelung nicht für sich allein stehe, sondern bei jeder einzelnen Erhebung die Hilfsmerkmale konkret benannt werden müßten. Die Präzisierungen in den Vorgaben dieses Gesetzes hätten ihren Sinn bei völlig neuen Gesetzen. Hier gehe es jedoch um alte Gesetze, die gesetzgeberisch so bewältigt werden müßten, daß die Vorgaben des Volkszählungsurteils berücksichtigt würden.

Der Ausschuß hat sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen und deshalb Absatz 2 unverändert zugestimmt.

20.2

Durch den gegenüber dem Regierungsentwurf angefügten Absatz 3 soll sichergestellt werden, daß im Hinblick auf die vom Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts berührten Übermittlungsregelungen der Einzelgesetzgeber innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren tätig werden muß, wenn die Möglichkeit der Übermittlung bestimmter Einzelangaben aufrechterhalten werden soll. Der Stichtag des 31. Dezember 1984 ist deshalb gewählt worden, weil bereits nach diesem Zeitpunkt eine neue Übermittlungsregelung im Bereich des Wohngeldgesetzes in Kraft getreten ist. Die Frist von vier Jahren ist dabei vorgesehen worden, damit ein ausreichender Zeitraum verbleibt, gemeinsam mit einer Überarbeitung der Übermittlungsregelung weiterreichende Novellierungen vornehmen zu können.

Seitens der Bundesregierung war zu der vorgesehenen Außerkrafttretungsfrist von vier Jahren darauf hingewiesen worden, daß es um über 70 Gesetze gehe, die überprüft werden müßten. Durch die vorgesehene Formulierung träten nach einem Zeitraum, in dem die Überprüfung der in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften als realisierbar angesehen werde, die bestehenden Vorschriften außer Kraft. Ein Zeitraum von vier Jahren sei auch unter dem Aspekt notwendig, daß es teilweise um sehr komplexe Statistikregelungen gehe, die nicht nur wegen der Übermittlungsregelungen überprüft,

sondern insgesamt novelliert werden müßten. Dabei sei hinsichtlich der bestehenden Vorschriften darauf hinzuweisen, daß diejenigen Regelungen, die verfassungswidrig seien, ohnehin schon außer Kraft seien. Von der Vorschrift könnten nur diejenigen Regelungen erfaßt werden, die nach dem Volkszählungsurteil problematisch sein könnten. Diese müßten in der Zwischenzeit verfassungskonform ausgelegt werden. Das heißt, die Übergangsregelung diene nicht dazu, die in Frage stehenden Regelungen in einer verfassungswidrigen Form anzuwenden. Die Regelungen sollten nur mit den Einschränkungen angewandt werden, die sie durch das Volkszählungsurteil erfahren hätten.

20.3

Der vorgesehene Absatz 4 soll der veränderten Rechtslage nach § 15 Abs. 1 Rechnung tragen.

Da die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD im Hinblick darauf davon ausgegangen sind, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse auf Grund der im Rahmen der Beratungen erfolgten Gesamtüberprüfung der geltenden Rechtsvorschriften die Auskunftspflicht in aller Regel erforderlich sei, daß andererseits jedoch der Gesetzgeber durch das Volkszählungsurteil auch dazu angehalten sei, die Notwendigkeit der Auskunftspflicht ständig zu überprüfen, sieht die Regelung des Absatzes 4 die Festlegung einer Auskunftspflicht bei Erhebungen auf Grund bereits geltender Rechtsvorschriften vor, bei denen die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. Der weiteren Überprüfung durch den Gesetzgeber dient daher der von der Bundesregierung nach den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 4 zu erstattende Bericht. Diese Regelung wurde getroffen, weil der Ausschuß nach Auffassung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehende Beratungszeit nicht abschließend die Frage beantworten konnte, ob und inwieweit weitere Änderungen einzelner statistischer Rechtsvorschriften auf Grund der Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts geboten sind. Die jetzt beschlossenen Änderungen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften stellen nach Auffassung des Ausschusses kein Präjudiz dar. Der Innenausschuß erwartet daher zu dem Fragenbereich nähere Aufschlüsse durch den Bericht der Bundesregierung, der nach Absatz 4 Satz 2 bis zum 1. Januar 1988 zu erstatten ist. Dieser Bericht soll auch dem Gesetzgeber die Grundlagen dafür bieten, gemäß § 15 des Gesetzentwurfes in den einzelstatistischen Regelungen eine ausdrückliche Bestimmung darüber zu treffen, ob unter Würdigung der Interessen der Allgemeinheit auf der einen Seite und der Betroffenen andererseits eine Auskunftspflicht erhalten bleiben sollte. Dabei ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß die Bundesregierung in ihrem Bericht auch die Stellungnahme der Beteiligten und der Betroffenen darstellt und berücksichtigt. Darüber hinaus sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Volkszählungsurteils änderungsbedürftige Regelungen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und entsprechende Lösungsmöglichkeiten

aufzuzeigen. Der Bericht der Bundesregierung soll auch eine Entscheidung darüber ermöglichen, in welchem zeitlichen Rahmen gesetzliche Anpassungen vorzunehmen sind.

Im Rahmen der Beratungen war zu der Berichtspflicht seitens der Fraktion der SPD ergänzend dargelegt worden, daß diese Vorgabe in der Dimension ein völlig anderes Gewicht habe, als die im Rahmen der Beratungen zum 2. Statistikbereinigungsgesetz erörterten Anpassungen. Die Abwägung zwischen Auskunftspflicht und Freiwilligkeit sei unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung und der Beratungen eine Daueraufgabe im Sinne des Volkszählungsurteils. Die Berichtsvorgabe werde so verstanden, daß unter Berücksichtigung der Arbeitskapazitäten in den einzelnen Ressorts in bezug auf den vorgegebenen Termin gewichtet werde, d. h. vorrangig die Einzelstatistikgesetze überprüft würden, bei denen relativ dringlich und rasch Handlungsbedarf bestehe. Dies gelte einerseits in bezug auf die Frage der Auskunftspflicht und der Freiwilligkeit, wobei hier als Ergebnis der Anhörung für das Gebiet der Wirtschaftsstatistiken nach dem gegenwärtigen Stand und auf absehbare Zeit die Auskunftspflicht unverzichtbar sein dürfte. Andererseits müsse jedoch auch eine Überprüfung der Altbestände zur Anpassung an die Vorgaben des Volkszählungsurteils im übrigen erfolgen, unter Wahrung der Möglichkeiten der Übergangsfrist. Deswegen werde darum gebeten, bei der Strukturierung des Berichts so zu verfahren, daß dort, wo erkennbar akuter Handlungsbedarf bestehe, dies möglichst detailliert dargelegt werde, im übrigen ein Überblick über weitere Prüfungsergebnisse und mögliche weitere Änderungen gegeben und deren Konkretisierung einer Fortschreibung überlassen werde. Dies entspreche einer realistischen Belastung und diene einer praxisbezogenen Aufarbeitung im Rahmen der Exekutive und der parlamentarischen Umsetzung. Der hier vorgegebene Bericht sei auch im Zusammenhang mit der Entschließung zum 2. Statistikbereinigungsgesetz zu sehen.

Die Fraktion der CDU/CSU hatte sich diesen Ausführungen angeschlossen.

21. Zu § 28

Mit der Einfügung des vorgesehenen Satzes 2 wird dem Anliegen des Bundesministers für Wirtschaft Rechnung getragen, die Regelung des § 26 so lange aufzuschieben, bis die gesetzliche Neuregelung der Datenerhebung im Bereich der Statistiken für die Rohstoff- und Produktionswirtschaft abgeschlossen ist.

V. Alternativen

Der Ausschuß hat die nachfolgend im einzelnen aufgelisteten Alternativvorschläge der Fraktion DIE GRÜNEN zu den §§ 1, 4 bis 8 und 10 bis 12 jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD und die Vorschläge zu §§ 15 bis 17 mit Mehrheit seitens der

Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dabei handelte es sich im einzelnen um folgende Vorschläge:

1. Zu § 1

§ 1 sollte folgende Fassung erhalten:

„Statistiken für Bundeszwecke haben die Aufgabe, dem Bundesgesetzgeber Daten für die Vorbereitung und Einleitung von Maßnahmen an die Hand zu geben, die dieser zu Zwecken der Daseinsvorsorge für die Menschen, insbesondere für die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Bereichen Arbeit, Soziales, Gesundheit und Umwelt, benötigt.“

Es gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit sowie der Erhebungssparsamkeit. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht jedes Bürgers ist hierbei ebenso Leitgedanke und wesentlicher Bestandteil aller Bundesstatistik wie der Grundsatz, zentralistische und obrigkeitsstaatliche Strukturen auf ein für die Menschen erträgliches Maß zurückzunehmen und sie nicht zu bloßen Informationsobjekten des Staatsapparates zu reduzieren.“

Im Rahmen der Beratungen war dazu ergänzend erläutert worden, daß es Sinn dieses Vorschlages sei, den Zweck der Bundesstatistik klarer zu fassen und ihn auf Statistiken lediglich für Bundeszwecke einzugrenzen. Im dritten Absatz werde vor allem dargelegt, wo die Grenzen freier Statistik für Bundeszwecke liegen sollten.

Seitens der Bundesregierung war dazu hervorgehoben worden, daß die in dem Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN enthaltene Zweckbestimmung für die Bundesstatistik zu eng gezogen sei. Bei der Bundesstatistik gehe es nicht nur darum, dem Bundesgesetzgeber Daten an die Hand zu geben, sondern auch der Exekutive und der Rechtsprechung. Die Bundesstatistik diene traditionell auch den Ländern, den Gemeinden und der Wirtschaft. Die von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagene Einengung wäre unzumutbar.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben sich diesen Ausführungen angeschlossen. Seitens dieser Fraktionen war unterstrichen worden, daß der Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN eine allzu starke Einengung, gemessen an den bisherigen Aufgaben der Bundesstatistik, bedeuten würde. Die Bundesstatistik könne nicht auf den schmalen Sektor einer Aufgabenerfüllung für den Bundesgesetzgeber eingeengt werden.

2. Zu § 4

Diesbezüglich war beantragt worden, in Absatz 3 die Nummer 5 wie folgt zu fassen: „Zwei Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände;“. Ferner sollte folgende Nummer 10 an Absatz 3 angefügt werden: „Sieben

Bürgervertreter, die einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung darstellen.“

Zur Begründung war ergänzend dargelegt worden, die Fraktion DIE GRÜNEN sehe keinen Sinn darin, daß die gewerbliche Wirtschaft sieben Vertreter in den Statistischen Beirat entsende. Die gewerbliche Wirtschaft solle zwar im Statistischen Beirat beteiligt sein. Eine Stärke von sieben Vertretern sei jedoch nicht gerechtfertigt. Die Fraktion DIE GRÜNEN schlage daher vor, die Zahl der Vertreter aus der gewerblichen Wirtschaft auf zwei zu beschränken und gleichzeitig sieben Bürgervertreter, die nicht durch Interessen gebunden seien, vorzusehen. Die dagegen seitens der Bundesregierung vorgebrachten Argumente überzeugten nicht. Es könne nicht bestritten werden, daß alle Bürger und nicht nur die Wirtschaft von den vom Gesetz erfaßten Statistiken betroffen sein könnten. Wenn es um die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums gehe, sollte die Anzahl der Vertreter aus der gewerblichen Wirtschaft um fünf reduziert und Bürgervertreter vorgesehen werden. Was die Auswahl angehe, könnte auf Regelungen zurückgegriffen werden, die auch in bezug auf Bürgervertreter in Wahlgremien vorgesehen seien. Das Problem bei der Zusammensetzung des Beirates sei, daß darin bisher nur Interessenvertreter als Mitglieder vorgesehen seien. Gerade auch unter Akzeptanzgesichtspunkten sollte ein Interesse daran bestehen, daß in einem derartigen Gremium Bürgervertreter Mitglieder seien.

Seitens der Bundesregierung war gegenüber diesem Vorschlag eingewandt worden, daß es darum gehe, die Arbeitsfähigkeit des Beirates zu erhalten. Mit diesem Beirat werde das Anliegen verfolgt, daß darin diejenigen vertreten seien, die zu Fragen der Statistik etwas beitragen könnten. Es habe schon immer Bestrebungen aller möglichen Gruppierungen gegeben, in diesem Beirat vertreten zu sein. Dieser sei in der bisherigen Zusammensetzung an der Grenze seiner Arbeitsfähigkeit angelangt. Es werde außerdem nicht davon ausgegangen, daß die Aufnahme von sieben Bürgervertretern positive Impulse entfalte, sondern daß dies die Arbeitsfähigkeit des Beirates reduzieren würde.

Seitens des Statistischen Bundesamtes war dazu ergänzt worden, daß die Masse der Statistiken im Bereich der Wirtschaft erhoben werde. Dabei gebe es in den einzelnen Wirtschaftsbereichen völlig unterschiedliche Interessen. Von daher habe ein Interesse daran bestanden, auch natürliche Gegensätze in sich auszugleichen. Auch Bürgervertreter wären wahrscheinlich in bestimmte Interessensphären eingebunden.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD hatten sich der Argumentation der Bundesregierung angeschlossen und zusätzlich hervorgehoben, daß der Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN nicht nur aus den vorgetragenen sachlichen Argumenten abzulehnen sei, sondern auch Probleme in der Praktikabilität bei der Festlegung und Auswahl entsprechender Bürgervertreter aufwerfe, für die keine Lösung gesehen werde.

3. Zu § 5

Absatz 1 sollte nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN wie folgt gefaßt werden:

„(1) Die Bundesstatistiken werden durch Gesetz angeordnet.“

Ferner sollte Absatz 2 gestrichen werden und Absatz 3 wie folgt geändert werden:

„In Absatz 3 Satz 1 wird die Anführung „ermächtigt“ durch „verpflichtet“ ersetzt. Absatz 3 Satz 2 sollte gestrichen werden. Alternativ zur ersatzlosen Streichung von Absatz 3 Satz 2 werde die Anführung „ermächtigt“ durch „verpflichtet“ ersetzt. Außerdem sollte Absatz 5 gestrichen werden. Soweit diese Änderungsvorschläge im einzelnen erörtert worden sind, ist darauf oben unter IV. 4. eingegangen.“

4. Zu § 6

Insoweit sollte Absatz 1 Satz 2 gestrichen und wie folgt ersetzt werden: „Die Angaben hierzu sind freiwillig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Zur Trennung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen wird auf § 10 verwiesen.“

Dazu war seitens der Fraktion DIE GRÜNEN im Rahmen der Beratungen ergänzend dargelegt worden, dieser Änderungsantrag sei Ausfluß der Grundhaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß die Erhebung von Bürgerdaten grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis verlangt werden dürfe. Etwas anderes gelte nur, wenn es um Daten gehe, die von Wirtschaftsunternehmen oder öffentlichen Institutionen verlangt würden. Im Rahmen der Anhörung sei zwar darauf hingewiesen worden, daß es nur wenige Statistiken gebe, die sich direkt an den einzelnen Bürger wenden würden. Dies sei jedoch ein Grund mehr, vorzusehen, daß die entsprechenden Erhebungen nur auf freiwilliger Basis vorgenommen werden dürften.

Seitens der übrigen Fraktionen war insoweit auf die Erörterungen zu § 15 verwiesen worden.

5. Zu § 7

Diesbezüglich war als Folge des Vorschlages zu § 5 Abs. 1 die ersatzlose Streichung der Vorschrift vorgeschlagen worden.

6. Zu § 8

Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift sollte folgendes eingefügt werden: „Die Übertragung der statistischen Aufbereitung der Daten an das Statistische Bundesamt kann nur insoweit erfolgen, wie die Aufbereitung den Stellen des Bundes selbst gestattet ist. Hierbei sind insbesondere Löschungsfristen für statistische Daten auch vom Bundesamt einzuhalten. Soweit bei der Aufbereitung nichtstatistischer Daten des Bundes auch personenbezogene Daten auftreten, ist außer der Einwilligung der auf-

traggebenden Stellen auch diejenige der Betroffenen notwendig.“

Ferner sollte nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN Absatz 2 gestrichen werden.

Zur Erläuterung war im Rahmen der Beratungen hervorgehoben worden, daß dieser Vorschlag noch konsequenter versuche, gegenüber der Durchbrechung des Zweckbindungsprinzips Schranken zu ziehen. Nach diesem Vorschlag dürfe das Statistische Bundesamt die statistische Aufbereitung der Daten an anderen Stellen nur insoweit übernehmen, wie die Aufbereitung diesen Stellen des Bundes selbst gestattet sei. Darüber hinaus seien weitere Vorgaben, vor allem Löschungsfristen vorgesehen.

Seitens der übrigen Fraktionen war insoweit an die Regelung des § 5 Abs. 4 erinnert worden, in dem vorgesehen sei, unter welchen Voraussetzungen das Bundesamt für Bundesstatistiken Angaben aus öffentlichen Registern verwenden dürfe. Wenn der Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN in § 8 realisiert würde, müßte diese Regelung entfallen.

Im übrigen ist auf die Ausführungen unter IV. 7. zu verweisen.

7. Zu § 10

Insoweit sollte in Absatz 1 der letzte Halbsatz „Soweit die Absätze 2 und 3 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts näheres bestimmen“ wie folgt ersetzt werden: „Das Nähere regeln die zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmten einzelgesetzlichen Regelungen.“ Absatz 2 sollte gestrichen werden. Zur Erläuterung war hervorgehoben worden, daß dieser Änderungsantrag die Konsequenz aus der Grundauffassung der Fraktion DIE GRÜNEN sei, daß alle Vorgaben durch Gesetz bestimmt werden sollten.

Hinsichtlich der ebenfalls geforderten Streichung des Absatzes 3 des Regierungsentwurfes, die durch die Neuregelung des § 13 realisiert worden ist, ist auf die Ausführungen unter IV. 9. zu verweisen.

8. Zu § 11

Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt gefaßt werden: „Antworten auf den Erhebungsvordruck werden von den zu Befragenden in der dort vorgegebenen Form erteilt.“

Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 sollte wie folgt gefaßt werden: „dem Statistischen Bundesamt im Einvernehmen mit dem zuständigen statistischen Amt des Landes für Bundesstatistiken, die von den statistischen Ämtern der Länder erhoben und aufbereitet werden, sowie mit dem Statistischen Beirat.“

Hinsichtlich des Vorschlages zu Absatz 1 Satz 1 war dargelegt worden, daß dieser Vorschlag das Anliegen des Regierungsentwurfs wesentlich klarer zum Ausdruck bringe.

Den übrigen Fraktionen war demgegenüber der Verpflichtungscharakter der Regelung im Regierungsentwurf deutlicher erschienen. Von diesen war ferner darauf hingewiesen worden, daß unter sachlichen Gesichtspunkten der Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN konsumiert sei.

Hinsichtlich des Vorschlages zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, daß der gesamte Satz 2 in der Beschlußempfehlung gestrichen ist.

9. Zu § 12

Absatz 1 sollte wie folgt gefaßt werden:

„Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2 oder eine sonstige zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmte gesetzliche Regelung nichts anderes vorsieht, von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren und zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüsselbarkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.“

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß § 12 Abs. 1 der Beschlußempfehlung als Ergebnis der Erörterungen im Ausschuß nunmehr ausdrücklich eine Trennungsregelung vorsieht.

10. Zu § 15

Absatz 1 sollte wie folgt gefaßt werden: „Alle natürlichen Personen, soweit sie nicht als Inhaber oder Leiter von Wirtschaftsunternehmen in Anspruch genommen werden, sind in der Beantwortung der gestellten Fragen frei. Eine Auskunftspflicht besteht nicht.“

Absatz 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände, Wirtschaftsunternehmen, deren Leiter und Inhaber, sind zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet, soweit nicht die Antwort ausdrücklich freigestellt ist. Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.“

Außerdem sollte Absatz 4 gestrichen und Absatz 5 wie folgt gefaßt werden:

„Antworten sind in verschlossenem Umschlag bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.“

Im Rahmen der Beratungen war dazu über die unter IV. 14. dargelegten Äußerungen hinaus ergänzt worden, daß bei diesem Vorschlag im Hinblick auf die seitens der übrigen Fraktionen dargelegte Situation im Wirtschaftsbereich dieser von der ansonsten in den Vorschlägen der Fraktion DIE GRÜNEN enthaltenen Vorgabe der Freiwilligkeit der Erhebungen ausgenommen sei. Im Wirtschaftsbereich sei eine Auskunftsbereitschaft ohne Auskunfts-

pflcht selten vorhanden, wobei gleichzeitig Auskünfte erforderlich seien. Personen oder Personengemeinschaften, die sich am Wirtschaftsleben beteiligten, seien nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN nicht in gleichem Umfang schutzwürdig und schutzbedürftig wie Einzelpersonen. Diese seien anders zu behandeln. Dies resultiere als Ergebnis aus der Anhörung. Insoweit habe die Fraktion DIE GRÜNEN auf Grund der Ergebnisse der Anhörung ihre Position, die sie beim Volkszählungsgesetz vertreten habe, modifiziert. Hinsichtlich der verlangten Vorgabe der Freiwilligkeit für die Erhebungen bei Einzelpersonen sei anzumerken, daß die Frage, ob Freiwilligkeit bei den Einzelstatistiken ausreichend sei, so lange nicht voll erprobt werden könne, wie im Grundsatz eine Auskunftspflicht vorgesehen sei. Es würden nie die gleichen Ergebnisse bei Testerhebungen erzielt, so lange grundsätzlich die Auskunftspflicht beibehalten werde.

Seitens der übrigen Fraktionen war entgegnet worden, daß die von der Fraktion DIE GRÜNEN verlangte Vorgabe zu weit gehe. Beim Mikrozensus und der Volkszählung sei man gerade erst in einer Testphase angelangt, in der erste Erkenntnisse gesammelt würden. Die Ergebnisse dieser Erkenntnisammlung würden durch eine Formulierung, wie sie von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen werde, vorweg genommen. Dies könnte, wenn sich entsprechende gesicherte Erkenntnisse auf Grund der Erprobungen einstellten, Endpunkt einer Entwicklung sein, die den Erfordernissen von Staat und Gesellschaft entsprächen. Die bisherigen Erkenntnisse reichten jedoch für eine derart weitgehende Festlegung nicht aus.

Seitens der Bundesregierung war darauf verwiesen worden, daß eine große Kommune völlig freiwillige Erhebungen im Bereich kommunaler Statistiken durchgeführt habe. Die Ergebnisse seien äußerst schlecht ausgefallen.

11. Zu § 16

Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt gefaßt werden: „Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten.“

Absatz 3 sollte wie folgt gefaßt werden:

„In besonders zu begründenden Fällen darf das Statistische Bundesamt mit Einverständnis des Betroffenen an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Hierbei ist sicherzustellen, daß eine Verknüpfung der übermittelten Daten mit denen, die in den Landesämtern vorhanden sind, ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die Übermittlung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zu Zwecken der

Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Bundes und der Länder.“

Absatz 4 (d. h. Absatz 6 der Beschlußempfehlung) sollte folgende Fassung erhalten:

„Grundsätzlich dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder nur derart aus Einzelangaben aggregierte Daten weitergegeben werden, die einzelnen Auskunftspflichtigen oder Betroffenen nicht zugeordnet werden können. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Daten für wissenschaftliche Zwecke an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung.“

Im Rahmen der Beratungen war ergänzend seitens der Fraktion DIE GRÜNEN darauf hingewiesen worden, daß namentlich in dem Vorschlag zu Absatz 4 (neuer Absatz 6) eine sehr weitgehende Rege-

lung zur Übermittlung von Daten für wissenschaftliche Zwecke vorgesehen sei. Diesbezüglich sei auch auf Parallelen in den Erörterungen zum Archivgesetz zu verweisen.

12. Zu § 17

Nummer 4 sollte wie folgt gefaßt werden:

„Den Zeitpunkt der Trennung und Löschung“.

In einer Nummer 8 sollte angefügt werden:

„Die vorgesehene einmalige oder wiederholte personenbezogene Verwendung ihrer Daten.“

Hinsichtlich der Forderung zu Nummer 4 war seitens der Bundesregierung dargelegt worden, daß ein Zeitpunkt für die Trennung und Löschung nicht angegeben werden könne, da die die Trennung und Löschung auslösenden Sachverhalte zeitlich nicht im voraus genau bestimmt werden könnten (vgl. § 12 Abs. 1 und 2).

Bonn, den 3. Dezember 1986

Dr. Wernitz Ströbele Broll Dr. Hirsch

Berichterstatter